

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND (ÖRV)

Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB) – Inhaltsverzeichnis

		Seite
RWB § 1	ALLGEMEINES	3
RWB § 2	FISA-MEISTERSCHAFTEN, OLYMPISCHE RR	4
RWB § 3	LÄNDERKÄMPFE	4
RWB § 4	NATIONALE RUDERWETTFAHRTEN.....	5
RWB § 5	ERGÄNZUNG VON BESTIMMUNGEN	5
RWB § 6	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR LANDES- MEISTERSCHAFTEN	6
RWB § 7	TERMINE DER RW	6
RWB § 8	GENEHMIGUNG DER AUSSCHREIBUNGEN.....	7
RWB § 9	REGATTAKALENDER	8
RWB § 10	STARTBERECHTIGUNG	9
RWB § 11	ZUSÄTZLICHE KLASSEN.....	10
RWB § 12	STEUERLEUTE.....	10
RWB § 13	JUGENDRUDERN: VORAUSSETZUNGEN.....	11
RWB § 14	EINTEILUNG DER JUGENDRUDERER NACH ALTERSGRUPPEN 13	13
RWB § 15	WEITERE EINTEILUNG DER JUNIOREN.....	13
RWB § 16	STARTBESCHRÄNKUNGEN	14
RWB § 17	STARTBERECHTIGUNG IN HÖHEREN ALTERSKLASSEN	14
RWB § 18	STARTBERECHTIGUNG BEI DAUERRUDERN	15
RWB § 19	TEILUNG VON RENNEN DER JUGENDRUDERER.....	15
RWB § 20	BOOTSARTEN, BOOTSKLASSEN UND STRECKEN-LÄNGEN .	15
RWB § 21	ABWAAGE DER LEICHTGEWICHTE UND STEUERLEUTE	19
RWB § 22	ERWEITERUNG DER ALTERSKLASSE A.....	22
RWB § 23	WERTUNG IN RENNEN DER MASTERS.....	22
RWB § 24	PARA-ROWING.....	24
RWB § 25	MATERIAL: EINSCHRÄNKUNG	25
RWB § 26	REGATTABAHNEN FÜR NATIONALE RW	33
RWB § 27	VERANSTALTER VON RW IN ÖSTERREICH	34
RWB § 28	ORGANISATIONSKOMITEE	35
RWB § 29	PREISE.....	37

RWB § 30	VERGÜTUNGEN.....	39
RWB § 31	RENNKLEIDUNG	40
RWB § 32	AUSLANDSSTARTS	42
RWB § 33	RENNGEMEINSCHAFTEN.....	43
RWB § 34	AUSSCHREIBUNG EINER RW	44
RWB § 35	INHALT DER AUSSCHREIBUNG.....	44
RWB § 36	VERÖFFENTLICHUNG DER AUSSCHREIBUNG	45
RWB § 37	MELDUNGEN.....	46
RWB § 38	MELDEGELD.....	47
RWB § 39	MELDESCHLUSS.....	47
RWB § 40	MELDEERGEBNIS.....	48
RWB § 41	FALSCHMELDUNGEN.....	48
RWB § 42	REGELWIDRIGE MELDUNG	49
RWB § 43	REGATTAPROGRAMM.....	49
RWB § 44	ZEITVERSCHIEBUNG ODER ABBRUCH EINER RW	50
RWB § 45	MANNSCHAFTSOBLEUTESITZUNG	51
RWB § 46	TEILUNG VON R, AUSSCHIEDUNGSLÄUFE	59
RWB § 47	DURCHFÜHRUNG VON RENNEN	59
RWB § 48	BOOTS AUSSTATTUNG.....	60
RWB § 49	DISZIPLINARMAßNAHMEN.....	62
RWB § 50	ORDNUNGSSTRAFEN	62
RWB § 51	BERUFUNG GEGEN STRAFEN.....	64
RWB § 52	START	69
RWB § 53	EINSPRUCH GEGEN DEN ABLAUF VON RENNEN.....	79
RWB § 54	BERUFUNGEN	81
RWB § 55	BERICHT DER JURY UND DES OK.....	83
RWB § 56	JURY	84
RWB § 57	ÖSTERREICHISCHES SCHIEDSRICHTERWESEN	85
RWB § 58	SCHIEDSRICHTERKOMMISSION - AUFGABEN.....	86
RWB § 59	SCHIEDSRICHTER	87
RWB § 60	TECHNISCHE KOMMISSION - AUFGABEN.....	88

**FEDERATION INTERNATIONALE
DES SOCIETES D'AVIRON (FISA)**
Rules of Racing **(RoR)**
inkl. Ausführungsreglement **(AR)**

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND (ÖRV)
Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB)
(Stand Jänner 2021)

Präambel:

Die FISA Rules of Racing in der gültigen Fassung von 2020 sind Leitwerk für die Anwendung und Interpretation der RWB des ÖRV und ersetzen die in dieser RWB übersetzten RoR.

TEIL I - RAHMEN

RoR Regel 1 Rudern, Boote, Regatten

Rudern ist das Vortreiben eines Verdrängerbootes, mit oder ohne Steuermann, durch die Muskelkraft eines oder mehrerer Ruderer, die Ruder als einfache zweiarmige Hebel benutzen und mit ihrem Rücken zur Fahrtrichtung des Bootes sitzen. Rudern umfasst auch die Ausübung einer ähnlichen Bewegung auf einer Rudermaschine oder in einem Ruderbecken.

In einem Ruderboot müssen alle tragenden Elemente, einschließlich der Achsen beweglicher Teile, fest mit dem Bootskörper verbunden sein, der Sitz des Ruderers kann sich jedoch in der Achse des Bootes bewegen.

Eine Ruderregatta (RR) ist eine sportliche Veranstaltung, die aus einem oder mehreren Rennen (R), wenn nötig unterteilt in mehrere Läufe (L), besteht, die in verschiedenen Bootsklassen durch Ruderer ausgetragen werden, die nach Geschlecht, Alter und Gewicht verschiedenen Klassen angehören. Eine Veranstaltung kann auch dezentral und virtuell stattfinden.

RWB § 1 Allgemeines

(1) Die Rules of Racing (RoR) und die Ausführungsreglements (AR) der FISA gelten vollinhaltlich für alle internationalen Ruderwettfahrten (RW) und Rennen (R) des ÖRV.

(2) Für nationale RW (auch „internationale Begegnungen“) des ÖRV sind die RoR, Bye-Laws und die AR gleichfalls bindend, soweit sie nicht durch die Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB) und/oder die Bestimmungen für die Meisterschaftsbewerbe (BM) des ÖRV abgeändert und/oder ergänzt werden.

(3) Alle RW des ÖRV unterstehen der Aufsicht des Vorstands (VA).

RWB § 2 FISA-Meisterschaften, Olympische RR

(1) Die Meldungen der Mannschaften werden durch den Vorstand abgegeben.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme liegt in den Händen des Vorstands, der den Mannschaftsführer und sonstige Begleiter bestimmt, bzw. vorschlägt.

(3) Bei olympischen RR sind die Bestimmungen des ÖOC zu berücksichtigen.

RWB § 3 Länderkämpfe

(1) Der ÖRV kann mit Ruderverbänden, Regattavereinen und Rudervereinen des Auslands Vereinbarungen über internationale Länderkämpfe treffen. Die Regattaveranstalter dürfen solche Vereinbarungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands treffen und eine Ausschreibung ist entsprechend RWB §8 einzureichen. Diese Bestimmung gilt auch für einzelne Rennen einer RW.

(2) Länderkämpfe sollen so weit wie möglich wie internationale Matches ausgetragen werden. Eine Nat. RR ist eine Ruderwettfahrt über eine beliebige Distanz mit gemeinsamem Start oder gegen die Uhr, die im Allgemeinen nur für Teilnehmer eines Verbandes vorgesehen ist.

Die Tatsache, dass auch Wettkämpfer anderer Mitgliedsverbände teilnehmen können, macht sie nicht zwangsläufig zur Int. RR.

Nationale RR werden durch die Wettfahrtbestimmungen des Mitgliedsverbandes geregelt, dem die Organisatoren angehören.

RWB § 4 Nationale Ruderwettfahrten

Eine Nat. RW ist eine Ruderwettfahrt die im Allgemeinen nur für Teilnehmer eines Verbandes vorgesehen ist.

(1) Nationale RW sind im Bereich des ÖRV veranstaltete RW über eine beliebige Distanz mit gemeinsamem Start oder gegen die Uhr, die nicht von der FISA als Veranstaltungen einer höheren Kategorie (z.B. Internationale RR) anerkannt und für alle Mitglieder des ÖRV offen sind.

(2) Nat. RW finden nach den RWB und BM des ÖRV statt.

(3) Wenn die Teilnahme von Mannschaften der Nachbarverbände ausdrücklich erwünscht ist, kann eine Nat. RW als „Internationale Begegnung“ bezeichnet werden.

RWB § 5 Ergänzung von Bestimmungen

(1) Falls bei internationalen RW in Österreich Rennen ausgeschrieben werden, die in RoR nicht geregelt sind, so finden die Bestimmungen der RWB ergänzend Anwendung (z.B. Junioren-B, Schüler-R, 4x+).

(2) Für nationale RW bedürfen Ergänzungen zu den RWB oder Abweichungen davon der Genehmigung des Vorstands. Diese Genehmigung fällt in die Arbeitsbereiche des Technischen Referenten.

(3) Alle Ergänzungen und/oder Abänderungen von den jeweils geltenden Bestimmungen sind in der Ausschreibung genau anzuführen.

RWB § 6 Ergänzende Bestimmungen für Landesmeisterschaften

Bei den Landesmeisterschaften können Bestimmungen nach Maßgabe der Landessportgesetze ergänzt und/oder abgeändert werden, soweit keine Schutzbestimmungen verletzt werden.

RoR Regel 16 Genehmigung Internationaler Regatten und Matches

Alle Mitgliedsverbände sollen dem Sekretariat der FISA bis spätestens 30. September eines jeden Jahres eine Liste aller Wettkämpfe übermitteln, die sie im folgenden Jahr in ihren Ländern austragen wollen und die der Definition einer Internationalen Regatta in Regel 9 oder der eines Internationalen Matches in Regel 12 entsprechen. Sie sollen der FISA zur Genehmigung vorlegen:

1. Die Termine zu denen diese Regatten und Matches stattfinden sollen;
2. Details über die Regattastrecken (Gewässerstrecke und technische Einrichtungen);
3. Vorgeschlagener Regattatyp;
4. Die geplanten Ruderer- und Bootsklassen;
5. Jegliche geplanten Abweichungen von den RoR + AR.

RWB § 7 Termine der RW

(1) Veranstalter, die eine internationale RW durchführen wollen, haben Ort, Tag und Zeit, sowie die Erfordernisse gemäß Regel 16 RoR dem Vorstand bis 31. August des Vorjahres bekannt zu geben.

(2) Veranstalter, die eine nationale RW durchführen wollen, müssen zur Erstellung des Terminkalenders dem Vorstand Ort, Tag und Zeit bis spätestens 31. August des Vorjahres bekannt geben.

(3) Nationale RW sind zum Termin eines MB oder einer RW nach Abs. 1 nur mit Sondergenehmigung des Vorstands möglich.

RWB § 8 Genehmigung der Ausschreibungen

(1) Alle Ausschreibungen für internationale und nationale RW bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Diese Genehmigung fällt in die Arbeitsbereiche des Schriftführers und des Technischen Referenten.

(2) Der Vorstand kann eine Veranstaltung untersagen, wenn die allgemeinen sportlichen Belange dies erfordern. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

(3) Ausschreibungsentwürfe für RW gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. 11. des Vorjahres dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Ausschreibungen bezüglich Einhaltung von RWB und der beantragten Ergänzungen und/oder Abweichungen zu überprüfen und das Ergebnis dem Veranstalter bis zum 15. Jänner des Folgejahres bekanntzugeben

(5) Der Veranstalter hat die vom Vorstand zur Einhaltung der RWB geforderten Berichtigungen durchzuführen und soll nach Möglichkeit sonstige Anregungen und Wünsche des Vorstands bei der Ausschreibung berücksichtigen.

(6) Bereits genehmigte, sowie bereits veröffentlichte Ausschreibungen können nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands abgeändert und/oder ergänzt werden.

RWB § 9 Regattakalender

(1) Der Regattakalender ist mit dem Sportprogramm des ÖRV zu veröffentlichen.

(2) Im Regattakalender bekanntgegebene RW können vom Veranstalter nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand und mit Genehmigung des Vorstands abgesagt oder verschoben werden.

TEIL II - RUDERER UND STEUERLEUTE

ABSCHNITT 1: Allgemeines

RWB § 10 Startberechtigung

(1) Zur Teilnahme an RW sind alle Ruderer und Steuerleute berechtigt, die einem Verbandsverein als ausübendes Mitglied angehören und von diesem Verbandsverein, für den sie starten wollen, zum Zeitpunkt des Meldeschlusses dem ÖRV gemeldet sind.

(2) Sind Ruderer und Steuerleute bei mehr als einem österreichischen Verbandsverein als ausübende Mitglieder angemeldet, so können sie während eines Kalenderjahres auf RW nur für jenen österreichischen Verbandsverein starten, für den sie in diesem Kalenderjahr erstmalig auf einer RW gestartet sind.

(3) Ein Ruderer oder Steuermann, der nach einem erfolgten Start auf einer RW aus diesem Verein ausgeschieden ist, kann daher im laufenden Jahr nach Anhörung der betroffenen Vereine nur mit Zustimmung des Vorstands an weiteren RW teilnehmen. Ausgenommen davon sind die Rennen bei den ÖSTM, ÖM, ÖPRM, ÖSchM, ÖJM, ÖMM und ÖVMM.

(4) Beim ÖRV gemeldete (Hoch-) Schulmannschaften können auch dann an nationalen RW teilnehmen, wenn sie nicht Mitglieder eines Verbandsvereines sind.

(5) Das Starten „außer Bewerb“ in Rennen einer RW ist nicht zulässig.

(6) Männer dürfen nur in für Männer ausgeschriebenen Rennen und Frauen nur in für Frauen ausgeschriebenen Rennen teilnehmen. In Mixed-Rennen dürfen Männer und Frauen ein Team bilden, wobei das Verhältnis zwischen ihnen den in der Ausschreibung festgelegten Regeln und Vorschriften entsprechen muss.

(7) Bei Fragen zur Startberechtigung einer Athletin oder eines Athleten in Frauen oder Männer Rennen soll der Vorstand eine Entscheidung unter Beiziehung von Experten und des ÖOC treffen.

RWB § 11 Zusätzliche Klassen

(1) Bei nationalen RW können Mixed-Rennen für Mannschaften ausgetragen werden, die zu 50% aus weiblichen und zu 50% aus männlichen Ruderern bestehen, ohne Berücksichtigung der Steuerleute.

(2) Gemischte Mannschaften, die dem 50:50 Verhältnis nicht entsprechen, werden bei den Männern gewertet. Das Mindestgewicht der Steuerleute in Renn-Uniform ist 55kg.

Um dieses Gewicht zu erreichen, darf ein Steuermann ein Zusatzgewicht von höchstens 15kg mitführen, das im Boot möglichst nahe bei seiner Person verstaut werden muss. Kein Bestandteil der Rennausrüstung darf Teil dieses Zusatzgewichtes sein.

Jederzeit vor dem Rennen bis direkt nach dem Aussteigen aus dem Boot kann die Kontrollkommission verlangen, dass das Zusatzgewicht nachgewogen wird.

Diese Bestimmungen sind auch für die Steuerleute der Leichtgewichts-Rennen gültig.

RWB § 12 Steuerleute

(1) Steuerleute können auch dem anderen Geschlecht angehören.

(2) Als Steuerleute sind Jugendruderer ab Vollendung des 12. Lebensjahres startberechtigt.

(3) Für Steuerleute in Schüler-R gelten keine Mindestgewichte.

(3) Das Mindestgewicht der Steuerleute in Renn-Uniform ist 55kg.

(4) Um dieses Gewicht zu erreichen, darf ein Steuermann ein Zusatzgewicht von höchstens 15kg mitführen, das im Boot möglichst nahe bei seiner Person verstaut werden muss. Kein Bestandteil der Rennausrüstung darf Teil dieses Zusatzgewichtes sein.

(5) Jederzeit vor dem Rennen bis direkt nach dem Aussteigen aus dem Boot kann die Kontrollkommission verlangen, dass das Zusatzgewicht nachgewogen wird.

(6) Die Steuerleute dürfen nur in Rennuniform auf einer geeichten Waage spätestens 1 Stunde und nicht früher als 2 Stunden vor dem ersten Lauf jedes Bewerbes an dem sie an jedem Regattatag teilnehmen, gewogen werden.

(7) Die Kontrollkommission kann bei der ersten Abwaage oder später den Vorweis eines offiziellen Lichtbildausweises verlangen.

ABSCHNITT 2: Junioren

RWB § 13 Jugendrudern: Voraussetzungen

(1) Junioren im Sinne der RoR werden nach den nationalen Obliegenheiten als Jugendruderer bezeichnet.

(2) Jugendruderer und -steuerleute müssen schwimmkundig sein und müssen eine Lizenz besitzen, die bei allen RW vorzulegen ist.

(3) Eine ärztliche Untersuchung muss mindestens einmal pro Jahr, jeweils beginnend mit dem 1.11., stattfinden, vor dem

Meldeschluss des ersten Starts erfolgt und in die Lizenz durch den Arzt eingetragen sein.

(4) Jugendrunderer-R dürfen nur von Jugendrunderern gesteuert werden. Die Lizenz für Steuerleute muss die Eintragung aufweisen, dass sie die Eignung zum Steuern eines Bootes besitzen. Eine ärztliche Untersuchung für Steuerleute ist nicht erforderlich.

RWB § 14 Einteilung der Jugendruderer nach Altersgruppen

(1) Jugendruderer werden dem Alter nach in Junioren (Jun) und Schüler (Sch) eingeteilt. Eine weitere Unterteilung nach Jahrgängen (A, B) kann erfolgen.

(2) Jugendruderer sind Schüler bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie ihr 14. Lebensjahr vollenden.

(3) Alle Jugendruderer, die nicht mehr Schüler sind, werden als Junioren bezeichnet.

(4) Die Altersgruppe der Schüler kann in Schüler-B und Schüler-A unterteilt werden. Jugendruderer sind Schüler-B bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 12. Lebensjahr vollenden. Jugendruderer sind Schüler-A bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 14. Lebensjahr vollenden.

(5) Die Altersgruppe der Junioren kann in Junioren-B und Junioren-A unterteilt werden. Jugendruderer sind Junioren-B bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 16. Lebensjahr vollenden. Jugendruderer sind Junioren-A bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden.

RWB § 15 Weitere Einteilung der Junioren

(1) Zur Anfängergruppe gehören alle Junioren, die bis zum Meldeschluss einer RW noch keinen Sieg errungen haben. Siege in Schüler-R werden nicht angerechnet.

(2) Bei Junioren-A und Juniorinnen-A können Rennen im Leichtgewicht ausgetragen werden.

(3) Die Maximalgewichte, auch gültig für Einerruderer, sind: 67,5kg für Junioren bzw. 57,5kg für Juniorinnen.

(4) Die maximalen Durchschnittsgewichte für Mannschaften sind: 65kg für Junioren bzw. 55kg für Juniorinnen.

RWB § 16 Startbeschränkungen

(1) Der Zeitabstand (Startzeit) zwischen Läufen von Junioren-B und Schülern muss über die Normalstrecke nach §20 mindestens 1 Stunde betragen

(2) Rengemeinschaften sind nur in der Altersklasse der Junioren zugelassen.

RWB § 17 Startberechtigung in höheren Altersklassen

(1) Schüler-B sind in Schüler-A-Rennen startberechtigt.

(2) Schüler-A sind mit Jun-B in Junioren- und Anfängerrennen startberechtigt.

(3) Jun-B sind in Jun-A-Rennen startberechtigt.

(4) Jun-B dürfen an Männer/Frauen-Rennen nur mit Bewilligung eines Arztes teilnehmen. Diese muss in der Lizenz eingetragen sein.

(5) Jun-A sind in Männer/Frauen-Rennen startberechtigt.

RWB § 18 Startberechtigung bei Dauerrudern

Jugendrunderer dürfen an Dauer-RW teilnehmen:

- a) Sch-A und Jun-B über eine Maximalstrecke von 10 km;
- b) Jun-B, die die ärztliche Genehmigung nach RWB § 17 (4) zum Start in Männer/Frauen-R im Juniorenpass eingetragen haben, sowie Jun-A über jede Streckenlänge;
- c) Jugendrunderer dürfen pro Tag nur an einem Dauer-R teilnehmen.

RWB § 19 Teilung von Rennen der Jugendrunderer

Sind mehr Boote gemeldet als Startplätze vorhanden, kann eine Teilung in die benötigte Anzahl von gleichberechtigten Abteilungen erfolgen. Diese Teilung darf beim ersten Rennen dieser Bootsklasse einer RW nur durch Verlosung erfolgen. Bei einem weiteren Rennen dieser Bootsklasse einer RW kann die Teilung vom Ergebnis des ersten Rennen abhängig gemacht werden.

RWB § 20 Bootsarten, Bootsklassen und Streckenlängen

(1) Alle Rennen werden im Rennboot ausgetragen.

(2) Für nationale und internationale RW des ÖRV gelten folgende Bootsklassen und maximale Streckenlängen:

a) Schüler-B (männlich und weiblich)

Es werden keine Rennen ausgetragen, dem Veranstalter steht frei, Bewerbe mit spielerischem Charakter, wie Slalom- oder ähnliche Geschicklichkeitsübungen auszuschreiben.

b) Schüler-A (M+W)	Rennen im	1x	1000 m
	Rennen im	2x	1000 m
	Rennen im	4x+	1000 m
	Rennen im	4x	1000 m

c) Junioren-Anfänger (M+W)

Rennen im	1x	1000 m
Rennen im	2x	1000 m
Rennen im	4x+	1000 m

d) Junioren-B (M+W)

Rennen im	1x	1500 m
Rennen im	2x	1500 m
Rennen im	2-	1500 m
Rennen im	4x	1500 m
Rennen im	4x+	1500 m
Rennen im	4-	1500 m
Rennen im	4+	1500 m
Rennen im	8+	1500 m

e) Junioren-A (M+W)

Rennen im	1x	2000 m
Rennen im	L1x	2000 m
Rennen im	2x	2000 m
Rennen im	2-	2000 m
Rennen im	4x	2000 m
Rennen im	4-	2000 m
Rennen im	4+	2000 m
Rennen im	8+	2000 m

f) Der Vorstand kann auf Antrag der Veranstalter die Durchführung einzelner Rennen in anderen als den angeführten Bootsarten und Bootsklassen im Rahmen einer RW genehmigen.

ABSCHNITT 3 Männer/Frauen-A und Unter23

- (1) Ein Ruderer gehört zur Altersklasse der Unter23 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er/sie das 22. Lebensjahr vollendet.

Männer/Frauen A-Bewerbe sind offen für Ruderer jeden Alters.

- (2) Der ÖRV anerkennt für Männer/Frauen-A und Unter23 folgende Bootsklassen:

Einer	1x	Single Sculls
Doppelzweier	2x	Double Sculls
Zweier ohne St.	2-	Pair
Zweier mit St.	2+	Coxed Pair
Doppelvierer o. St.	4x	Quadruple Sculls
Doppelvierer m. St.	4x+	Coxed Quadruple Sculls
Vierer o. St.	4-	Four
Vierer m. St.	4+	Coxed Four
Achter mit St.	8+	Eight

- (3) Der Vorstand kann auf Antrag der Veranstalter die Durchführung einzelner Rennen in anderen als den angeführten Bootsarten und Bootsklassen im Rahmen einer RW genehmigen.

Ein Ruderer gehört zur Altersklasse der Unter23 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er/sie das 22. Lebensjahr vollendet.

Männer/Frauen A-Bewerbe sind offen für Ruderer jeden Alters.

ABSCHNITT 4 Leichtgewichte

RoR Regel 22 Leichtgewichte

Ein Ruderer kann an Leichtgewichtsregatten teilnehmen, wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Das Durchschnittsgewicht einer Männermannschaft (ohne Steuermann) darf 70kg nicht übersteigen. Kein Ruderer darf mehr als 72,5kg wiegen.
2. Ein männlicher Einerruderer darf nicht mehr als 72,5kg wiegen.
3. Das Durchschnittsgewicht einer Frauenmannschaft (ohne Steuerfrau) darf 57kg nicht übersteigen. Keine Ruderin darf mehr als 59kg wiegen.
4. Die Einerruderin darf nicht mehr als 59kg wiegen.

Die Abwaage der Leichtgewichte erfolgt nur in ihrer Rennuniform auf einer geeichten Waage, nicht weniger als 1 Stunde und nicht mehr als 2 Stunden vor dem ersten Lauf jedes Leichtgewichtrennens, an dem sie teilnehmen und an jedem Wettkampftag.

Ungeachtet der bereits genannten Regeln für Leichtgewichtsrunderer:

1. Wenn an einem Wettkampftag zwei Runden desselben Rennens stattfinden und ein Ruderer der zweiten Runde an der ersten Runde nicht teilnehmen muss, muss dieser Ruderer gemeinsam mit den Ruderern der ersten Runde gewogen werden.
2. Bei jeder Abwaage, sollen die Mannschaften stets gemeinsam zum Ort der Abwaage kommen und gemeinsam gewogen werden. Die verwendete Waage soll das Gewicht des Ruderers auf 0,1kg genau anzeigen. Falls danach der erste Lauf verschoben oder abgesagt wird, müssen die Leichtgewichte für dieses Rennen an diesem Tag nicht nochmals gewogen werden.
3. Die Kontrollkommission soll bei der ersten Abwaage oder später die Vorlage eines offiziellen Lichtbildausweises eines jeden Leichtgewichtes verlangen. Wenn offizielle Lichtbilder der Leichtgewichte vorab mit den Ausweisen der jeweiligen Ruderer abgeglichen worden sind, darf die

Kontrollkommission diese Bilder zur Identifizierung der Leichtgewichte verwenden.

4. Ein Ruderer oder eine Mannschaft, die das geforderte Maximalgewicht bzw. das maximale Durchschnittsgewicht überschreitet, darf innerhalb der erlaubten Abwaagezeit beliebig oft abgewogen werden. Wenn ein Ruderer oder eine Mannschaft jedoch das geforderte Maximalgewicht bzw. das maximale Durchschnittsgewicht bei Ablauf der erlaubten Abwaagezeit überschreitet oder nicht zur Abwaage erscheint, ist der Ruderer bzw. die Mannschaft dieses Ruderers für diesen Bewerb nicht mehr startberechtigt und wird vom Rennen ausgeschlossen.
5. Ersatzleute für Leichtgewichtsmannschaften dürfen gemeinsam mit ihrer Mannschaft abgewogen werden, so als wären sie Teil der Mannschaft. Das hierbei notierte Gewicht hat im Fall einer Ummeldung unter RoR-Regel 48 oder 49 Gültigkeit.
6. Wenn eine Mannschaft bei der offiziellen Abwaage ohne Ersatzleute gewogen wird, darf der Ersatzruderer im Fall einer Ummeldung unter RoR-Regel 48 oder 49 zu jedem Zeitpunkt vor dem nächsten Rennen dieser Mannschaft gewogen werden. Das Einzelgewicht des Ersatzruderers sowie das neue Durchschnittsgewicht, das sich aus dem Gewicht der verbleibenden Mannschaft und jenem des Ersatzruderers errechnet, müssen den Vorgaben dieser Regel entsprechen.

RWB § 21 Abwaage der Leichtgewichte und Steuerleute

Leichtgewichte und Steuerleute, ausgenommen die Steuerleute der Schüler-Rennen, sind bei Ruderwettfahrten des ÖRV frühestens 2 Stunden, spätestens 1 Stunde vor der Startzeit des ersten Laufes eines jeden zur Abwaage verpflichtenden Rennens, an dem sie teilnehmen, jedoch nur einmal an jedem Regattatag, auf einer geeichten Waage zu wiegen.

ABSCHNITT 5 Masters (Männer, Frauen und Mixed)

RoR Regel 21 Masters

Ein Ruderer kann an Master-Ruder-Bewerben vom Beginn des Jahres in dessen Verlauf er das 27.Lebensjahr vollendet teilnehmen Jedes Jahr soll unter der Aufsicht der Masters-Kommission der FISA eine FISA World Masters Regatta stattfinden. Die FISA World Masters Regatta hat nach diesen Regeln den Status einer Internationalen Regatta.

Appendix R16 zu RoR Masters (Männer, Frauen und Mixed)

Als das Alter eines Ruderers in den Masters Ruder Bewerben soll dasjenige Alter herangezogen werden, dass er oder sie im Jahr (bis 31.12.) des Bewerbes erreicht.

Altersklasse – Mannschaftsalter:

A	27	Jahre Mindestalter (MA)
B	36	Jahre MA (1x) od. Mindestdurchschnittsalter (MDA)
C	43	Jahre MA (1x) oder MDA
D	50	Jahre MA (1x) oder MDA
E	55	Jahre MA (1x) oder MDA
F	60	Jahre MA (1x) oder MDA
G	65	Jahre MA (1x) oder MDA
H	70	Jahre MA (1x) oder MDA
I	75	Jahre MA (1x) oder MDA
J	80	Jahre MA (1x) oder MDA
K	83	Jahre MA (1x) oder MDA

Die Altersklassen beziehen sich nicht auf die Steuerleute.

Ruderer, die in der Klasse der Masters teilnehmen, sind für ihre Gesundheit und Fitness selbst verantwortlich.

Jeder Master muss in der Lage sein, sein Alter durch Vorweisen eines offiziellen Dokuments nachzuweisen (z.B. Pass oder Erkennungskarte).

RWB § 22 Erweiterung der Altersklasse A

(1) Bei nationalen RW können die Rennen der Altersklasse A als für den Breiten- und Vereinssport erweiterte Klasse AX ausgeschrieben werden.

(2) Startberechtigt in der Altersklasse AX sind Männer/Frauen, die sich im laufenden Ruderjahr nicht um Entsendungen durch den ÖRV beworben haben oder entsandt wurden und Masters A.

RoR Regel 33 Mixed-Rennen der Masters

Mixed-Rennen der Masters können für Mannschaften ausgetragen werden, die zur Hälfte aus Frauen und zur Hälfte aus Männern, ohne Berücksichtigung der Steuerleute, bestehen. Die Steuerleute können jedem der beiden Geschlechter angehören.

RWB § 23 Wertung in Rennen der Masters

(1) Bei Einzelmeldung in einer Altersklasse wird die Meldung, wenn möglich, automatisch der nächstjüngeren Klasse zugeteilt und mit dieser unter Berücksichtigung des Handicaps gewertet. Ist eine solche Zuteilung nicht möglich aber eine Zuteilung und gemeinsame Wertung mit einer nächsthöheren Altersklasse möglich, so ist dies durchzuführen. In all diesen Fällen einer gemeinsamen Wertung ist die Handicap-Tabelle wie unter Absatz 6 angeführt zu verwenden.

(2) In jedem Fall darf eine Zusammenlegung und gemeinsame Wertung nur von maximal 2 direkt benachbarten Altersklassen erfolgen.

(3) Rennen verschiedener Altersklassen, die jeweils zustande gekommen sind, können in einen Lauf zusammengelegt werden, sind aber nach Altersklassen getrennt zu werten. Wo getrennt gewertet wird, muss kein Handicap angewendet werden.

(4) Rennen der Masters können nach Handicap-Listen gewertet werden, um Ruderer und Mannschaften verschiedener Klassen vergleichbar zu machen. Die Absicht ist vom Veranstalter spätestens im Meldeergebnis anzukündigen und die angewendete Liste spätestens mit dem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

(5) Die Handicap-Zeiten (siehe Absatz 6) werden am Start berücksichtigt, wenn es die Bedingungen am Start zulassen. Ansonsten werden die Handicap-Zeiten im Ziel berücksichtigt. Der Starter muss die Mannschaften über das angewendete Prozedere informieren. Bei einem Fehlstart wird der Startvorgang nicht abgebrochen. Die schuldige Mannschaft erhält eine Zeitstrafe die höher sein muss als das höchste Handicap und wird daher mit fünfzehn Sekunden festgelegt.

Sollten am Start zu berücksichtigende Handicap-Zeiten nicht eingehalten werden, muss der Starter dem Jurypräsidenten die tatsächlichen Handicap-Zeiten bekannt geben.

(6) Zeittabelle

Zeitvorsprung in Sekunden für die 1000-Meter-Strecke

Altersklasse/ Bootsgattung	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
4x- / 8+	0,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0
2x / 4 + / 4-	0,0	2,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	12,0	14,0
1x / 2-	0,0	2,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	13,0	15,0

ABSCHNITT 6 Para Rower

RoR Regel 23 Para Rower

Ein Ruderer darf an Para-Ruderregatten teilnehmen, wenn seine Behinderung den Kriterien in den Klassifikations-Richtlinien entspricht und einer entsprechenden Sportklasse gemäß der Para-Rowing-Klassifikationsbestimmungen (Appendix R15 der RoR) zugeordnet worden ist. Die Kategorien und Bootsklassen sind in den Para-Rowing-Wettkampfbestimmungen (Appendix R14 der RoR) definiert.

RWB § 24 Para-Rowing

(1) Der Vorstand kann zu den von der FISA in den RoR 25 anerkannten Para-Bootsklassen weitere Bootsklassen zulassen, wie insbesondere:

- Inklusionsboote, in denen Athleten mit und ohne Behinderung gemeinsam rudern
- Bootsklassen mit einer Geschlechterverteilung, die von den Regeln der FISA abweicht
- Bootsklassen, in denen Athleten mit unterschiedlichen Behinderungen gemeinsam rudern
- Bootsklassen gemäß RoR 25, die für Para Rowing nicht zugelassen sind

(2) Inklusionsboote sind Mannschaftsboote, bei denen mindestens die Hälfte der Ruderer Athleten mit einer klassifizierten Behinderung sind.

(3) Die Klassifizierung von Athleten kann bei nationalen RW durch einen vom Vorstand zu bestellenden Klassifizierer nach den Regeln der FISA erfolgen.

(4) Alle Rennen für Mannschaftsboote können für Männer und Frauen sowie als Mixed-R ausgeschrieben werden.

TEIL III – BOOTE UND KONSTRUKTION

RoR Regel 28 Konstruktionsfreiheit

Grundsätzlich sind Konstruktion, Form und Abmessungen der Boote und Ruder frei, jedoch innerhalb der Grenzen, die in Regel 29 festgelegt sind.

Der Rat der FISA kann jedoch im AR zum RoR bestimmte Anforderungen festlegen.

RWB § 25 Material: Einschränkung

Die Verwendung von Big Blades ist in Schüler-Rennen nicht erlaubt.

AR zu Regel 28 und Appendix R2, Boote und Ausrüstung

1. Erfordernisse bei Rennbooten:

- 1.1 Alle Boote müssen an der Bugspitze mit einem harten, weißen kugelförmigen Gebilde mit einem Minimum-Durchmesser von 4cm ausgestattet sein. Wenn dies ein Extrateil ist, muss es fest mit dem Bug verbunden sein, sodass es kaum nachgibt, wenn Druck von der Seite darauf ausgeübt wird. Wenn es Bestandteil des Bootskörpers ist, muss es gleiche Sicherheit und Sichtbarkeit bieten.*
- 1.2 Alle Boote und Ruder müssen dem AR zu Regel 38 RoR entsprechen (Name, Markenzeichen, etc.).*
- 1.3 Während eines Rennens dürfen Funkgeräte in den Booten nicht verwendet werden, weder zum Senden noch zum Empfang, es sei denn FISA installiert Geräte auf allen Booten zum Übertragen von Realtime-Renninformationen, welche im Besitz der FISA sind und auch für Vorführ- oder Werbezwecken für das Event und den Rudersport genutzt werden können.*

1.4 *Es ist verboten, am Rumpf der Boote Substanzen oder Strukturen (einschließlich "Riblets") anzubringen, die die natürlichen Eigenschaften des Wassers oder der Grenzfläche Bootshaut/ Wasser verändern.*

1.5 *Um Unfälle bei Kenterungen zu vermeiden, müssen alle Boote mit Stemmbrettern oder Schuhen ausgerüstet sein, die es erlauben, sich ohne zu Hilfe nehmen der Hände und innerhalb kürzester Frist aus dem Boot zu befreien. Wenn Schuhe oder andere Vorrichtungen, welche die Füße fixieren, im Boot verbleiben, müssen diese unabhängig voneinander so fixiert sein, dass bei Anheben der Ferse über eine horizontale Position hinweg der Fuß freigegeben wird.*

1.6 *Die Ruderblätter müssen an allen Außenkanten durchgehend folgende Mindeststärken aufweisen:*

Riemen: 5mm

Skulls: 3mm

Diese Stärke wird beim Riemen in einem Abstand von 3mm und bei Skulls in einem Abstand von 2mm vom Außenrand gemessen.

1.7 *Die Öffnung für den Platz des Steuermannes muss mindestens 70cm lang sein und muss dabei auf einer Länge von mindestens 50cm die volle Breite des Bootes haben.*

Die innere Oberfläche des umschlossenen Teiles muss glatt sein und kein Konstruktionsteil darf die innere Breite des Steuermannplatzes einschränken.

1.8 *Alle Achter, die bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten verwendet werden, müssen teilbar in mindestens zwei Teile sein, wobei kein Teil länger als 11,9m sein darf.*

1.9 *Bei Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcup-Regatten, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen*

Regatten und relevanten Qualifikationsregatten kann der Rat der FISA die Mannschaften verpflichten, auf ihren Booten eine Ausrüstung mitzuführen, die der Rat der FISA für die bessere Promotion des Rudersports für wünschenswert hält (z.B. Mini-Kameras), vorausgesetzt, diese Ausrüstung ist gleich für alle Boote eines Laufes.

1.10 Boote, die nach dem 1.1.1998 gebaut oder ausgeliefert werden, müssen eine sichtbare und im Boot dauerhaft angebrachte Produktplakette oder gleichwertige Aufschrift von maximal 50cm² haben, die angibt:

- Name, Adresse, und Marke oder Logo der Bootswerft*
- das Baujahr des Bootes*
- das Mannschafts-Durchschnittsgewicht, für das das Boot gebaut wurde*
- das Gewicht des Bootes bei Fertigstellung oder bei der Auslieferung.*

1.11 Boote, die nach dem 1.1.2007 gebaut oder ausgeliefert werden, müssen außerdem auf der Produktplakette nach 1.10 anzeigen, ob das Boot den „FISA-Minimal-Richtlinien für die sichere Ausübung des Ruderns“ entspricht: „Ein vollgeschlagenes Boot, in dem eine Mannschaft mit dem auf der Produktplakette angegebenen Durchschnittsgewicht sitzt, soll so viel Auftrieb haben, dass sich die Oberfläche der Sitze maximal 5cm unterhalb der ruhigen Wasserlinie befindet.“

1.12 Minimallänge von Rennbooten

Die minimale Gesamtlänge eines Rennboots soll 7.20m betragen. Dies wird gemessen von der Stirnseite des Bugballs bis zur weitesten Ausladung am Heck, einschließlich einer Verlängerung über den Bootskörper hinaus. Wenn eine Verlängerung benützt wird, so muss sie in einem Ball mit 4cm Durchmesser enden, wie im AR zu Regel 39, Paragraph 2.4. beschrieben.

Wenn ein Boot am Start nicht korrekt ausgerichtet werden kann, weil es weniger als die minimale Gesamtlänge hat, kann der Starter die Mannschaft vom Rennen ausschließen.

RoR Regel 29 Technische Neuerungen

Technische Neuerungen einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Boote, Ruder, zugehörige Ausrüstung und Kleidung müssen folgenden Anforderungen entsprechen, bevor sie im Rudersport zum Einsatz kommen:

1. Sie müssen für alle Ruderer im Handel erhältlich (Patente dürfen keine Mannschaften oder einzelne Ruderer ausschließen);
2. Sie dürfen die Kosten des Sports nicht wesentlich erhöhen;
3. Sie dürfen keinem Ruderer einen Vorteil über andere Ruderer verschaffen oder den Charakter des Sports verändern;
4. Sie müssen sicher und nachhaltig sein;
5. Sie müssen eine positive Entwicklung für den Rudersport darstellen und im Einklang mit den Prinzipien des Rudersports stehen, vor allem jenen der Fairness und Gleichheit des Sports.

Eine Neuerung muss beim FISA-Exko zur Begutachtung eingereicht werden. Wenn erachtet wird, dass es allen oben angeführten Anforderungen entspricht, und es freigegeben wird, muss es bis zum 1. Jänner allen Ruderern zugänglich gemacht werden, um für Internationale Regatten in diesem Jahr zu-gelassen zu werden. Mannschaften mit nicht genehmigten Neuerungen dürfen nicht an Regatten, die unter diese Regel fallen, teilnehmen.

Es obliegt allein dem Exko, über alle Angelegenheiten die unter diese Regel fallen zu entscheiden, einschließlich darüber, was als Neuerung zu erachten ist, ob eine Neuerung entscheidend ist, ob sie allen zugänglich ist, ob die Kosten dafür angemessen sind, ob sie sicher und nachhaltig ist und ob sie zur positiven Entwicklung des Rudersports beiträgt und dabei den Charakter des Sports bewahrt.

RoR Regel 30 Gewichte der Boote

Alle bei Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcup-Regatten, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten, Regionalen Spielen und Kontinentalmeisterschaften und allen internationalen RW verwendeten Boote müssen bestimmte Mindestgewichte haben.

Alle bei Coastal RW und Beach Sprint RW verwendeten Boote müssen den in Appendix R18 bzw. R19 angeführten Mindestgewichten entsprechen.

AR zu Regel 30 Appendix R3 Gewichte der Boote

1. Die Mindestgewichte der Boote sind die folgenden:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Bootsklasse</i>	<i>Mindestgewicht (kg)</i>
<i>1x</i>	<i>Einer</i>	<i>14</i>
<i>PR1 1x</i>	<i>PR1 Einer</i>	<i>24</i>
<i>PR2 1x</i>	<i>PR2 einer</i>	<i>22</i>
<i>2x</i>	<i>Doppelzweier</i>	<i>27</i>
<i>PR2 2x</i>	<i>PR2 Doppelzweier</i>	<i>37</i>
<i>PR3 2x</i>	<i>PR3 Doppelzweier</i>	<i>27</i>
<i>2-</i>	<i>Zweier</i>	<i>27</i>
<i>PR3 2-</i>	<i>PR3 Zweier</i>	<i>27</i>
<i>2+</i>	<i>Zwier mit Stf./Stm.</i>	<i>32</i>
<i>4x</i>	<i>Doppelvierer</i>	<i>52</i>
<i>4-</i>	<i>Vierer</i>	<i>50</i>
<i>4+</i>	<i>Vierer mit Stf./Stm.</i>	<i>51</i>
<i>PR3 4+</i>	<i>PR3 Vierer mit</i>	<i>51</i>
<i>8+</i>	<i>Achter</i>	<i>96</i>

2. Das Mindestgewicht eines Bootes schließt nur die für den Gebrauch notwendigen Teile ein: Ausleger, Stemmbretter, Schuhe, Schienen, Rollsitze und Verlängerungen des Bootskörpers, nicht aber die Riemen oder Skulls, die Bugnummer, die Verstärker, Lautsprecher oder andere elektronische Ausrüstung. Zusätzliche Gewichte, um das erforderliche Mindestgewicht zu erreichen müssen fest im

Boot angebracht sein, oder an den zuvor beschriebenen notwendigen Teilen eines Bootes.

3. *Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Mannschaft, dass ihr Boot das vorgeschriebene Mindestgewicht hat.*

TEIL IV - REGATTABAHNEN

RoR Regel 31 Merkmale

Die FISA-Standard-Regattastrecke für Ruderweltmeisterschaften, Ruder Weltcups, Olympische und Paralympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten, Regionale Spiele und Kontinentalmeisterschaften und andere Int. RW soll faire und gleiche Rennbedingungen für sechs Mannschaften auf getrennten, geraden, parallelen Bahnen, die im rechten Winkel zur Start- und Ziellinie sind, über eine Distanz von 2000m vorsehen.

Für Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcups, Olympische und Paralympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten muss die Standardstrecke mit technischen Einrichtungen und Ausrüstung ausgestattet sein, die im AR als Kategorie A definiert sind. Zusätzlich dazu muss sie alle Auflagen und Vorschriften der neuesten Ausgabe des FISA-Handbuchs „The FISA Manual for Rowing Events“ erfüllen.

Um von der FISA als solche internationale Standard-Regattastrecke eingestuft zu werden, muss die Bewerbung schriftlich vom Bewerber bei der FISA eingereicht werden und die Strecke muss auf Kosten des betreffenden Mitgliedsverbandes von einem durch die FISA ernannten Experten inspiziert und zugelassen werden.

Der Rat der FISA kann, wenn es im Interesse der Veranstaltung und des Rudersports liegt, für Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcup-Regatten, Olympische und Paralympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten und Kontinentale und Regionale Spiele sowie Kontinentalmeisterschaften Strecken zulassen, die nicht den Standard-Anforderungen entsprechen.

RoR Regel 32 Länge der Rennstrecke

1. Internationale Regatten – Die internationale Standard-Rennstrecke soll für Männer und Frauen der Senior-, U23-, Leichtgewichts- und Juniorenklasse gerade und 2.000 m

lang sein. Für Rennen der Masters (Männer, Frauen und Mixed) soll sie gerade und 1.000m lang sein.

2. Ruderweltmeisterschaften – Die Standard-Strecke für Ruderweltmeisterschaften soll gerade und 2.000m lang sein. Diese Bestimmung erfordert die Benützung von beweglichen Starteinrichtungen, sodass der Bug aller Bootsklassen genau auf derselben Startlinie ausgerichtet werden kann.
3. Die Länge der Regattabahn und alle Distanz-Markierungen müssen durch einen unabhängigen, offiziell anerkannten Geometer vermessen sein. Das OK muss über einen beglaubigten Plan verfügen, der zur Kontrolle für die FISA jederzeit einsehbar sein muss. Für Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugend-olympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten, kann die FISA eine weitere Vermessung anordnen, die den Richtlinien der letzten Ausgabe des „FISA Manual for Rowing Events“ entspricht.
4. Der Rat der FISA kann, wenn es notwendig ist, für RW bei Multi-Sport-Veranstaltungen oder andere Meisterschaften Ausnahmen genehmigen, wenn klar dargelegt wurde, dass es keine akzeptable Möglichkeit gibt für eine Standardstrecke gibt.
5. Eine Nicht-Standard-Strecke kann kürzer (z.B. Sprints) oder länger (z.B. Dauerrudern, Head of the River-Rennen etc.) als die Standardstrecke sein. Es ist nicht notwendig, dass eine Nicht-Standard-Strecke gerade ist.

RoR Regel 44 Anzahl der Bahnen

1. Internationale RW – Rennen auf Standardstrecken sollen in der Regel auf 6 Bahnen ausgetragen werden.
2. Ruderweltmeisterschafts-RW und Ruder-Weltcup-Regatten – Die Rennen sollen auf bis zu 6 Bahnen ausgetragen werden, jedoch soll die Strecke grundsätzlich mindestens 8 für den Wettkampf nutzbare Bahnen haben.

Der Teil des Ausführungsreglements, der die Regattastrecken betrifft (RoR Regel 31-33), ist in den FISA RoR als Appendix R4 beigefügt!

(1) Die Austragung von RW soll auf Rennstrecken erfolgen, die der Kategorie A im AR zu RoR-Regel 31-33 möglichst nahe kommen.

(2) Wenn die natürlichen Voraussetzungen einer Rennstrecke von den angestrebten Voraussetzungen des Abs. (1) abweichen, (z.B. Krümmung, Strömung, fliegender Start), können zusätzliche Bestimmungen erlassen werden, um für alle Teilnehmer möglichst gleiche Bedingungen und gleiche Sicherheit herzustellen. Diese Bestimmungen sind mit der Ausschreibung der RW bekannt zu geben.

(3) Die Regattabahn soll, wenn sie nicht die ganze Breite der Wasserfläche ausfüllt, durch Bojen, Fahnen oder sonstige Markierungen mindestens drei Stunden vor Beginn der Rennen – auch der Vorrennen – abgesteckt sein.

(4) Die Vermessung und Planverfassung soll durch einen Geometer erfolgen. Ein Plan muss in der Regattakanzlei zur Einsicht vorhanden sein.

TEIL V – ORGANISATION VON REGATTEN

ABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen

RWB § 27 Veranstalter von RW in Österreich

(1) RW werden veranstaltet:

- a) vom ÖRV
- b) von den Landesruderverbänden, Regattavereinen (bzw. -verbänden) und Rudervereinen (Abteilungen, Sektionen), die dem ÖRV angehören.

(2) Der eine RW veranstaltende Verband oder Verein bestellt ein Organisationskomitee (OK).

RoR Regel 47 Mannschaftsobleute

Bei Int. RW soll jeder Mitgliedsverband oder jeder Verein eine Person ernennen (den „Team-Manager“ od. Mannschaftsobmann), der während der gesamten Regatta als Sprachrohr zwischen den Sportlern sowie Trainern und dem OK fungiert. Der Mannschaftsobmann ist für sein Team verantwortlich und er oder sein Stellvertreter müssen sich beim OK melden und Vorkehrungen treffen für die Abwicklung der späteren Kommunikation mit dem OK und an der Mannschaftsobleutesitzung teilnehmen.

Bei Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcups, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten, soll jeder teilnehmende Mitgliedsverband einen Mannschaftsobmann ernennen. Dieser Mannschaftsobmann oder seine Delegierten sollen an jeder offiziellen Mannschaftsobleutesitzung teilnehmen und den Trainern und Ruderern ihres Teams alle relevanten Informationen der Sitzung oder anderweitig erhaltene Informationen, inklusive aller die Rennen und die Sicherheit betreffenden Informationen, weitergeben. Die Mannschaftsobleute oder seine Delegierten sind während dem gesamten Verlauf der Regatta verantwortlich für jegliche

offizielle Kommunikation mit der FISA über die Angelegenheiten seines Teams, inklusive aller Ab- und Ummeldungen.

Das Verabsäumen eines Mitgliedsverbandes einen Mannschafts-obmann zu ernennen oder das Fehlen eines Mannschafts-obmannes bei offiziellen Sitzungen sowie die Nichtweitergabe von Informationen kann in der Bestrafung des Mitgliedsverbandes durch das Exko resultieren.

RWB § 28 Organisationskomitee

(1) Das OK setzt sich aus einem Obmann und mindestens 4 Mitgliedern zusammen und muss spätestens eine Stunde vor der im Programm angegebenen Beginnzeit der RW - auch der Vorläufe - und während der ganzen RW in der Regattakanzlei vertreten sein.

(2) Das OK überwacht die Einhaltung jener Bestimmungen der RWB, die mit der tatsächlichen Durchführung der Rennen nicht im Zusammenhang stehen.

(3) Das OK ist dafür verantwortlich, dass bei allen RW ein ärztlicher Hilfs- und Rettungsdienst vorhanden ist.

Das OK soll im Einzelnen abgesehen vom AR zu RoR 35, Appendix R5, mindestens folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Festsetzen des Datums und des Programms der Regatta im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖRV und bei internationalen Regatten der FISA
- b) Erstellen und Verteilen der Ausschreibung, die das Datum und die Uhrzeit der Mannschaftsobleutesitzung und der Startauslösung enthalten muss;
- c) Ernennen der Jury (außer bei MB);
- d) Abschluss einer angemessenen Schadens- und Haftpflichtversicherung, um Schäden an Personen, Ausrüstung und Eigentum oder den Verlust desselben

abzudecken, sowie Abschluss aller weiteren vom Gesetz vorgeschriebenen Versicherungen;

- e) Ergreifen aller weiteren Maßnahmen, um den geordneten Ablauf der Regatta zu ermöglichen.
- f) Das OK ist verantwortlich für die Regattastrecke und alle notwendigen Einrichtungen und Installationen zu Wasser und zu Lande. Es ist ebenso verantwortlich für die Organisation der Regatta. Es erstellt die Ausschreibung, die auch eine Beschreibung der Regattastrecke mit ihren Installationen enthalten soll, und versendet diese an alle Interessenten.
- g) Das OK ernennt eine Person zum Sicherheitsberater der Regatta, in dessen speziellem Verantwortungsbereich es liegt, sicherzustellen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen inklusive Fahrordnung erstellt wurden und zur sicheren Durchführung der Regatta in die Tat umgesetzt werden. Dennoch verbleibt die rechtliche Verantwortung für Sicherheitsangelegenheiten beim OK und nichts in den RoR und den AR soll so ausgelegt werden, dass dem Sicherheitsberater persönlich rechtliche Verpflichtungen erwachsen.
- h) Das OK ernennt eine Person zum medizinischen Beauftragten der Regatta, in dessen speziellem Verantwortungsbereich es liegt, sicherzustellen, dass ausreichende medizinische Versorgung und Einrichtungen dafür während der Regatta verfügbar sind. Erste Hilfe Einrichtungen und ein Rettungsdienst auf dem Wasser müssen immer verfügbar sein.
- i) Damit die Mitglieder der Jury ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, ist es unerlässlich, dass direkte Funk- und/oder Telefon-verbindungen zwischen dem Präsidenten der Jury, den Start- und den Zielrichtern und der Kontrollkommission vorhanden sind. Darüber hinaus ist es auch unerlässlich, dass eine Funkverbindung zwischen dem Rettungsdienst am Wasser und dem diensthabenden Rettungsdienst an der Regattastrecke eingerichtet wird, um sich um etwaige Notfälle kümmern zu können.

RWB § 29 Preise

(1) Die Regattaveranstalter haben das Recht, die Preise, die den Rennen zugedacht sind, auszuwählen.

(2) Die Preise werden den Vereinen, denen die siegreichen Mannschaften angehören, verliehen. Künstlerisch wertvolle Traditionspreise dürfen nicht verkauft werden.

(3) Wenn bei einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Rennen nur ein einziger Teilnehmer an den Start geht, so ist ihm der Preis zuzuerkennen.

(4) Bei Zusammenschlüssen mehrerer Vereine zu einem neuen Verein gehen die von den bisherigen Vereinen endgültig gewonnenen Preise auf den neuen Verein über. Bei noch nicht endgültig gewonnenen Herausforderungspreisen zählen die Siege der bisherigen Vereine nicht für den neuen Verein.

(5) Den Ruderern und Steuerleuten der siegenden Mannschaften sind vom Veranstalter Ehrenzeichen in Form von Medaillen, Denkmünzen, Ehrenbechern, Urkunden oder ähnlichen Erinnerungszeichen zu verleihen. Bänder von Medaillen dürfen nur den Stadt- oder Landesfarben entsprechen, rot-weiß-rote Bänder sind nur den MB und den vom ÖRV veranstalteten Länderkämpfen vorbehalten.⁴

(6) Bei Rennen mit mehr als 5 gemeldeten Booten können für den 2. Platz, und bei R, zu denen Vorläufe ausgetragen werden, müssen auch für den 3. Platz Erinnerungszeichen gegeben werden.

(7) Ein Ehrenpreis geht in das Eigentum des siegenden Vereines über. Ein Herausforderungspreis wird auf ein Jahr oder nach den Bedingungen der Verleihung (Stiftungsbrief) endgültig gewonnen.

(8) Wanderpreise können nie endgültig gewonnen werden. Sie sind ausschließlich für unbeschränkte Rennen der Männer/Frauen-A der ÖM u. ÖVMM vorbehalten.

(9) Der Empfang eines Herausforderungs- oder Wanderpreises ist dem Veranstalter der RW schriftlich zu bestätigen. Spätestens 6 Wochen vor der neuerlichen Austragung des Rennen ist ihm der Preis unversehrt zurückzugeben. Der siegende Verein ist verpflichtet, die Kosten für die Eingravierung des Sieges zu tragen.

(10) Ein Wanderpreis darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung des Vorstands eine andere Bestimmung erhalten.

(11) Ein Herausforderungspreis darf nur für das R, für das er gestiftet wurde, ausgeschrieben werden. Eine Änderung ist nur mit Zustimmung des Vorstands, des Stifters und der Vereine, die ihn zu verteidigen haben, zulässig. Wird die Ausschreibung eines Herausforderungspreises geändert, sind alle früheren Anwartschaften gelöscht; er gilt als neu verliehen.

(12) Wander- und Herausforderungspreise, die der ÖRV für ein Rennen gestiftet hat, sind, falls sich der veranstaltende Verein auflöst, oder die RW nicht mehr in regelmäßiger Folge abhält, an den ÖRV zurückzugeben.

(13) Gewinnt eine Renngemeinschaft (RGM) einen Ehrenpreis, geht er, sofern innerhalb der RGM keine anderweitige Vereinbarung besteht, in das Eigentum des Vereines über, der die Mehrheit der Mannschaft gestellt hat. Bei gleich stark beteiligten Vereinen entscheidet das Los.

(14) Siegt eine RGM in einem Rennen um einen Wander- oder Herausforderungspreis, empfängt jener Verein den Preis, der die Mehrheit der Mannschaft gestellt hat, sofern innerhalb der RGM keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei gleich stark beteiligten Vereinen entscheidet das Los.

(15) Siege von RGM in Rennen mit Herausforderungspreisen unterbrechen nicht die Reihenfolge von Vereinssiegen.

(16) Herausforderungspreise können von RGM nicht endgültig gewonnen werden.

RWB § 30 Vergütungen

(1) In der Ausschreibung ist die Möglichkeit von Vergütungen für Ruderer, Steuerleute, Begleitpersonen und Boote anzuführen.

(2) Die Höhe der Vergütung darf nicht vom Erfolg der Mannschaft, wohl aber von der Teilnahme, abhängig gemacht werden.

(3) Falls ein Überschuss verbleibt, fällt er in die Kasse des Regattaveranstalters zurück.

ABSCHNITT 2 Werberegeln

RoR Regel 38 Werbung, Sponsoring, Aufschriften und Markierungen

Der Teil des Ausführungsreglements, der die Werberichtlinien betrifft, ist den FISA RoR als Appendix R6 angefügt.

1. Jegliche Werbung muss den Gesetzen des Landes bzw. der Region entsprechen, in dem die Regatta stattfindet und für den Fall, dass die Regatta im Fernsehen übertragen wird, muss sie auch den Gesetzen die für den nationalen Rundfunk gelten entsprechen.
2. Werbung für Tabakwaren, sowie für starken Alkohol (über 15% Alkohol) sind verboten

3. In Bewerben, Regatten und Meisterschaften an denen ausschließlich Junioren teilnehmen, ist jegliche Werbung für Alkohol verboten.

RoR Regel 39 Kleidung der Ruderer und Farbe der Blätter

1. Internationale Regatten

- 1.1 Alle Mitglieder einer Mannschaft müssen in Design und Farbe identische Kleidung tragen, außer in durch das AR beschriebenen Fällen. Wenn Mitglieder der Mannschaft Kopfbedeckungen tragen, dann müssen auch diese identisch sein, außer in durch das AR beschriebenen Fällen.
- 1.2 Alle Ruderblätter müssen auf beiden Seiten gleich bemalt sein.
- 1.3 Bei widrigen Wetterbedingungen dürfen die Steuermänner zusätzliche Kleidung in den Vereins- bzw. Landesfarben tragen.

RWB § 31 Rennkleidung

(1) Bei RW müssen die Mannschaften auf dem Wasser wie auch auf dem Lande eine dem Ansehen des österreichischen Rudersports angemessene Sportkleidung tragen. Die Mannschaftsobleute sind für die Einhaltung, das OK und die Jury für die Überwachung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die für Repräsentativmannschaften des ÖRV festgelegte Rennkleidung und Kennzeichnung der Ruderblätter darf von keinem Verein verwendet werden. Sie ist nur für die jeweilige Veranstaltung und nicht für das Training oder andere RW zu verwenden.

(3) Jeder Verein muss bei der RW die dem ÖRV gemeldete Rennkleidung tragen und muss die Ruderblätter entsprechend gekennzeichnet haben.

(4) Ruderer einer österreichischen Renngemeinschaft müssen die dem ÖRV gemeldete Rennkleidung tragen. Etwaige Zusatzbekleidung und die Ruderblätter müssen einheitlich sein.

(5) Die Jury kann in berechtigten Fällen Ausnahmen bewilligen.

ABSCHNITT 3 Meldung, Abmeldung und Ummeldung

RWB § 32 Auslandsstarts

(1) Österreichische Mannschaften können an RW im Ausland nur mit entsprechender Genehmigung des Vorstands teilnehmen. Dies gilt auch für Masters.

(2) Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn kein Startverbot nach Abs. 4 vorliegt, zum Zeitpunkt der betreffenden Regatta in Österreich keine RW stattfindet und gleichzeitig mit der Meldung, die direkt an den Veranstalter zu senden ist, eine Kopie an den ÖRV eingesandt wird.

Soll die Meldung durch den ÖRV dem Veranstalter bestätigt werden, ist dies ausdrücklich zu verlangen.

(3) Falls zum Zeitpunkt der betreffenden Regatta eine gleichartige RW in Österreich stattfindet, muss die Genehmigung des Vorstands ausdrücklich erteilt werden. Ein diesbezügliches Ansuchen an den Vorstand muss mindestens zwei Wochen vor Meldeschluss beim Vorstand einlangen.

(4) Wird diese Genehmigung nicht erteilt oder sonstige Einwände erhoben, wird dies dem ansuchenden Verbandsverein umgehend mitgeteilt. Sofern dieser Verein bis 1 Woche vor Meldeschluss keine ablehnende Nachricht erhält, ist der Auslandsstart genehmigt.

(5) Ein Auslandsstartverbot kann für einen Verein, eine Mannschaft, ein Vereinsmitglied oder für eine RW ausgesprochen werden und ist 4 Wochen vor Meldeschluss, bzw. unmittelbar nach Kenntnisnahme von Vorkommnissen, die ein Startverbot nach sich ziehen könnten, durch eingeschriebenen Brief oder durch Rundschreiben bekannt zu machen.

(6) Werden für eine ausländische RW Meldungen nur durch den ÖRV abgegeben, sind die Meldungen so zeitgerecht an den ÖRV abzusenden, dass eine Weiterleitung bis Meldeschluss sichergestellt ist.

(7) Wenn durch ein verspätetes Ansuchen eine beschleunigte Benachrichtigung des Regattaveranstalters erforderlich ist, gehen, unabhängig von den Strafbestimmungen, etwaige Kosten hierfür zu Lasten des ansuchenden Vereines.

(8) Eine bereits erteilte Startgenehmigung kann vor dem Start noch zurückgenommen werden, wenn aus Umständen, die erst nach der Startbewilligung bekannt werden, anzunehmen ist, dass das Ansehen des österreichischen Rudersportes im Ausland Schaden erleiden könnte.

(9) Bei Widersetzlichkeiten gegen die Startverweigerung und bei unbegründeter Nichtteilnahme an Rennen nach erfolgter Startgenehmigung ist vom Vorstand eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

(10) Die Leitung des im Ausland gestarteten Verbandsvereines hat spätestens 3 Wochen nach dem Start dem Vorstand eingehend zu berichten, welche der genannten Rennen ausgefahren und welche abgemeldet od. abgebrochen wurden, und warum dies erfolgt ist. Sie hat ferner die Namen der gestarteten Ruderer und Steuerleute und das Rennergebnis bekanntzugeben und den Verlauf der R, sowie insbesondere dabei vorgekommene Zwischenfälle (Einsprüche, Wiederholungen, Schiedsrichterentscheidungen, usw.) zu beschreiben.

RWB § 33 Renngemeinschaften

(1) Zu RW sind auch Mannschaften zugelassen, die aus Ruderern zweier oder mehrerer Verbandsvereine zusammengestellt sind (Renngemeinschaften: RGM). Sie können auch unter dem Namen des Bundeslandes, Regattaverereines, einer Stadt oder des meldenden Vereines,

aber immer mit dem Zusatz „RGM“ gemeldet werden. In der Meldung muss angegeben werden, welchen Vereinen die Ruderer der RGM angehören.

(2) Auch der ÖRV kann für repräsentative internationale RW Renngemeinschaften bilden und dazu Ruderer aus verschiedenen Vereinen heranziehen. Die Vereine sind in diesem Fall verpflichtet, die Bildung der RGM zu ermöglichen. Diese RGM können vom Vorstand geführt oder einem Landesverband, bzw. Verein zugewiesen werden.

RWB § 34 Ausschreibung einer RW

(1) RW sind auszuschreiben als:

- a) internationale RW nach den RoR,
- b) nationale RW oder internationale Begegnung nach den RWB.

(2) Die Ausschreibung muss den Veranstalter angeben, sie muss datiert und mindestens vom Vorsitzenden des OK unterschrieben sein.

(3) Jede internationale RW und nationale RW muss in der Ausschreibung als „Ruderwettfahrt des Österreichischen Ruderverbandes“ bezeichnet sein.

(4) Alle Ergänzungen und Änderungen gegenüber den RoR, den RWB oder den BM sind in den Allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibung anzuführen.

RWB § 35 Inhalt der Ausschreibung

(1) Ort, Tag und Zeiten der RW

(2) Bootsklassen

(3) Ruderklassen, sowie allfällige Beschränkungen der verschiedenen Rennen

(4) Reihenfolge der Rennen

(5) Höhe der Meldegelder

(6) Kategorie der Regattabahn, Länge der Rennstrecke, ob geradlinig oder nicht, stehendes oder fließendes Wasser, Anordnung der Startbahnen, unter Beischluss eines Planes.

(7) Anzahl der Startplätze und Art des Startes (von festen Plätzen oder fliegender Start).

(8) Tag und Stunde des Meldeschlusses, sowie Tag, Stunde und Ort der Startverlosung.

(9) Kontaktdaten für die Meldungen und den Schriftverkehr sowie die Art der Meldung (Schriftlich, Internet, E-Mail, etc.).

(10) Bestimmungen für allfällige Teilung von Rennen und des Verfahrens für den Aufstieg in die folgenden Läufe, sowie Höchstanzahl der Mannschaften im Finale.

(11) Möglichkeit von Vergütungen und Grundlage der Verteilung.

(12) Bezeichnung der Preise.

(13) Datum d. Genehmigung d. Ausschreibung durch die Technische Kommission.

RWB § 36 Veröffentlichung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibungen sind nach erfolgter Genehmigung allen österreichischen Vereinen spätestens 6 Wochen vor der RW zuzusenden.

(2) Bei internationalen RW (Begegnungen) ist die Ausschreibung auch allen interessierten Verbänden und Vereinen des Auslandes zuzusenden.

(3) Jede Ausschreibung soll möglichst (in gekürzter Form) in Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

RWB § 37 Meldungen

(1) Meldungen im Sinne der RoR und der RWB bestehen aus Meldungen zu einzelnen Rennen mit Namensnennung der Ruderer und einer Zusammenfassung der Meldungen. Sie sind an die in der Ausschreibung angegebene Stelle zu richten.

(2) Meldungen mittels Telefax, E-Mail oder Internet Portal sind zulässig.

(3) Fernmündliche oder verkürzte (unvollständige) Meldungen [z.B. nur Vereinsname und Renn-Nr.] sind nur gültig, wenn sie gleichzeitig schriftlich bestätigt werden und die schriftliche Bestätigung (auf den vorgeschriebenen Formularen) spätestens 24 Stunden nach Meldeschluss dem OK vorliegt.

(4) Tag und Stunde des Eingangs der Meldung sind vom OK zu registrieren.

(5) Vorbehalte einer Meldung, die auf dieser genau beschrieben sein müssen, gelten nur in Bezug auf das Zustandekommen von Rennen [z.B. Einzelmeldung, Vorläufe].

(6) Wenn für ein Rennen nur Meldungen eines Vereines vorliegen, kann dieses Rennen entfallen; das Meldegeld ist in diesem Fall zurückzuerstatten.

(7) Bei jeder Meldung eines Jugendruderers muss die Nennung des Geburtsjahr enthalten.

(8) Bei RGM muss neben dem Namen des Gemeldeten auch der Name des Vereines angegeben werden.

(9) Fehlt bei der Meldung eine der vorgeschriebenen Angaben, ist diese Meldung ungültig. Es obliegt dem Regattaveranstalter ob er eine Meldung annimmt, die den Punkten des § 37 bzw. dem § 39 nicht entspricht.

RWB § 38 Meldegeld

(1) Das Meldegeld ist nach Erhalt des Meldeergebnisses zu überweisen und der Beleg bei der ersten Mannschaftsobleutesitzung vorzulegen.

(2) Wird das Meldegeld nicht rechtzeitig eingezahlt, so ist der Veranstalter berechtigt, einen Zuschlag von 20 % einzuheben, sonst erhält der betreffende Verein keine Startgenehmigung. Die Pflicht zur Bezahlung des Meldegeldes bleibt jedoch aufrecht.

(3) Wenn der Veranstalter Meldungen nach § 37 (9) annimmt, steht ihm das Recht zu, für seine Mehrarbeit eine Manipulationsgebühr zusätzlich zum Meldegeld zu fordern.

RWB § 39 Meldeschluss

(1) Der Meldeschluss (Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen beim OK eingelangt sein müssen) ist in der Ausschreibung anzugeben. Ist er nicht angegeben, ist der Meldeschluss der Mittwoch der Vorwoche, 18 Uhr.

(2) Meldungen, die innerhalb von 24 Stunden nach Meldeschluss mittels zulässiger Meldemethode eingegangen sind, können, wenn der Zeitpunkt des Versandes erkennbar ist und feststellbar ist, dass unter normalen Umständen die Meldung zeitgerecht eingetroffen wäre, als gültig anerkannt werden.

(3) Rennen kommen beim Meldeschluss zustande.

RWB § 40 Meldeergebnis

(1) Die abgegebenen Meldungen werden nach Meldeschluss in einer Sitzung des OK bekannt gemacht. Zu dieser Sitzung sind auch die Vereinsvertreter zugelassen.

(2) Vor dem Meldeschluss darf zwar über das Zustandekommen von Rennen, jedoch nicht über den Inhalt der Meldungen Auskunft erteilt werden.

(3) Das OK hat aus den eingegangenen Meldungen ein Meldeergebnis zu erstellen, das auch alle Besonderheiten (entfallene R, Einzelmeldung, ungültige Meldung, usw.) enthalten muss.

(4) Für alle R, für die keine Teilung (laut § 46, bzw. Ausschreibung) notwendig ist, kann die Verlosung der Startplätze durchgeführt werden. Die Startverlosung ist dann ebenfalls ins Meldeergebnis aufzunehmen.

(5) Das Meldeergebnis ist binnen 48 Stunden nach Meldeschluss dem ÖRV und allen gemeldeten (beteiligten) Vereine zur Verfügung zu stellen.

RWB § 41 Falschmeldungen

(1) Erfährt die Jury, das OK oder der ÖRV erst nach dem R, bzw. nach der RW von einer Falschmeldung, ist die betreffende Mannschaft nachträglich auszuschließen und, falls sie gesiegt hat, sind ihr der Preis und die Ehrenzeichen abzuerkennen und die an nächster Stelle eingetroffene Mannschaft ist zum Sieger zu erklären.

(2) Falschmeldungen und allenfalls getroffene Entscheidungen sind dem ÖRV zu melden.

(3) Betrifft eine Falschmeldung eine ausländische Mannschaft, werden die erforderlichen Erhebungen durch den ÖRV geführt,

der auch die vom OK getroffene Entscheidung dem zuständigen Nationalverband, bzw. der FISA, bekannt gibt.

RoR Regel 46 Regelwidrige Meldung

Jeder Einwand gegen eine Meldung muss schnellstens sowohl dem OK der Veranstaltung als auch dem Exko der FISA zugesandt werden. Nach Überprüfung äußern sich das OK und das Exko unverzüglich über die Berechtigung des Einwands. Wenn unterschiedliche Meinungen bestehen, ist die Auffassung des Exko entscheidend.

RWB § 42 Regelwidrige Meldung

Es gilt Regel 46 RoR, anstelle des Exko der FISA tritt der Vorstand.

RWB § 43 Regattaprogramm

(1) Aufgrund der Meldungen hat das OK ein Programm herauszugeben, das folgendes enthalten muss:

- a) Bezeichnung der Rennen und der Preise
- b) Reihenfolge und Startzeit der Rennen (Vor-, Zwischenläufe und Finale)
- c) Namen der beteiligten Vereine und RGM
- d) Vor- und Zunamen der gemeldeten Ruderer und Steuerleute
- e) Anschrift des OK und dessen Kontaktdaten
- f) Namen der Mitglieder des OK, insbesondere des medizinischen Beauftragten und des Sicherheitsberaters.
- g) Namen des Präsidenten der Jury
- h) Plan der Regattastrecke mit Fahrordnung

(2) Das Regattaprogramm kann auch online zur Verfügung gestellt werden.

RWB § 44 Zeitverschiebung oder Abbruch einer RW

(1) Ist infolge eines unvorhersehbaren Umstandes oder höherer Gewalt eine RW am festgesetzten Tag nicht durchführbar, kann sie im Einverständnis mit dem Vorstand vom OK auf ein anderes Datum verschoben werden.

(2) Die Entscheidung über den Abbruch oder die Verschiebung einzelner Rennen oder Läufe einer RW obliegt der Jury. Im Einvernehmen mit der Jury bestimmt das OK den Tag, bzw. die Uhrzeit für eine eventuelle Durchführung der ausgefallenen, bzw. der verschobenen Rennen bzw. Läufe.

RoR Regel 47 Abmeldungen

1. Internationale RW - Wenn ein Verein oder Mitgliedsverband von einem gemeldeten Bewerb abmeldet, so soll er das OK zum frühesten möglichen Zeitpunkt schriftlich verständigen; spätestens soll er die Abmeldung bei der Mannschaftsobleutesitzung, die am Tag vor der RW stattfinden soll, bekanntgeben. Im Fall einer RW mit zwei unabhängigen Renntagen muss eine Abmeldung für den zweiten Tag schriftlich bis spätestens eine Stunde nach dem letzten Rennen des ersten Tages erfolgen. Im Fall einer Abmeldung kann das OK eine neue Startverlosung durchführen.

Eine einmal abgegebene Abmeldung ist unwiderruflich.

AR zu RoR-Regel 47 Abmeldungen nach der Abmeldefrist

Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele – Im Fall einer Abmeldung, die im Zeitraum zwischen 3 Stunden vor der Startauslösung bis zum Ende der Regatta eingeht, wird der Mitgliedsverband mit einem Bußgeld von EUR 500 oder einem äquivalenten Betrag pro abgemeldete Mannschaft bestraft, außer diese Abmeldung wird gemeinsam mit einem medizinischen Befund eingereicht. Bei diesen Veranstaltungen sind Um- und Abmeldungen

ausschließlich im FISA-Regattabüro oder an einer zuvor bekanntgegebenen Stelle abzugeben. Wenn eine Mannschaft aus berechtigten medizinischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen abmeldet, soll kein Bußgeld verhängt werden.

RWB § 45 Mannschaftsobleutesitzung

(1) Nur die in der Meldung genannte Person (MO) kann den Verein und die Mannschaften bei den Regattaorganen (OK und Jury) vertreten. Für sonstige Aufgaben kann sie einen Stellvertreter bestimmen. MO und Stellvertreter können auch Mitglieder einer Mannschaft sein.

(2) Die Jury oder das OK können zu einer Obleutesitzung einladen. Diese dient der Bekanntgabe von Anordnungen und Mitteilungen von Jury und/oder OK.

(3) Die Obleutesitzung kann keine Beschlüsse fassen.

(4) Ist zu einer Obleutesitzung eingeladen ist die Teilnahme der Mannschaftsobleute obligatorisch. Mannschaftsobleute, die auf Grund von besonderen Umständen nicht teilnehmen können, müssen sich vertreten lassen.

(5) Das Fernbleiben ohne Vertretung von der Obleutesitzung kann durch die Jury mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

(6) Die MO-Sitzung kann auch virtuell (online) stattfinden.

RoR Regel 48 Ummeldung nach Meldeschluss und vor dem ersten Lauf

1. Internationale RW

1.1. Mannschaften - Die Vereine oder Mitgliedsverbände können die Zusammensetzung der Mannschaften, die sie gemeldet haben, bis zur Hälfte der der Mannschaft (plus Steuermann, sofern vorhanden) ändern, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Ersatzleute Mitglieder desselben

Vereines sind (oder bei RGM der jeweils beteiligten Vereine) und bei Nationalmannschaften Mitglieder desselben Mitgliedsverbandes. Die Änderung sollen mindestens eine Stunde vor dem ersten Lauf des Bewerbes dem OK schriftlich mitgeteilt wird.

- 1.2. Einer-Ruderer – Ein gemeldeter Einer-Ruder, der krank wird oder sich verletzt kann, solange er einen medizinischen Befund vorweisen kann, nach Meldeschluss bis zu einer Stunde vor dem ersten Rennen ersetzt werden, sofern der Ersatzruderer demselben Verein oder im Fall von Nationalmannschaften demselben Mitgliedsverband angehört. Die Ummeldung muss dem OK mindestens eine Stunde vor dem ersten Rennen schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele:
 - 2.1. Mannschaften – Mitgliedsverbände können die Zusammensetzung aller Mannschaften, die sie gemeldet haben, bis zur Hälfte der Mannschaft (plus Steuermann, sofern vorhanden) ändern, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Ersatzleute gemäß diesen Regeln dazu berechtigt sind, ihren Mitgliedsverband zu vertreten, und dass die Ummeldung der FISA bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen mitgeteilt wird.
 - 2.2. Einer-Ruderer – Ein gemeldeter Einer-Ruder, der krank wird oder sich verletzt, kann, solange er einen medizinischen Befund vorweisen kann, nach Meldeschluss bis zu einer Stunde vor dem ersten Rennen ersetzt werden, sofern der Ersatzruderer gemäß diesen Regeln dazu berechtigt ist, seinen Mitgliedsverband zu vertreten, und dass die Ummeldung der FISA bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen mitgeteilt wird. Die Ummeldung muss der FISA bis mindestens eine Stunde vor dem ersten Rennen schriftlich bekannt gegeben werden.

AR zu Regel 48 Ummeldung nach Meldeschluss und vor dem ersten Lauf

Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele – Zusätzlich zu den Bestimmungen in Paragraph 2.1. dieser Regel darf umgemeldet werden, wenn ein Ruderer einer Mannschaft vor dem ersten Lauf erkrankt oder sich verletzt und ein ärztliches Attest vorgelegt wird und die Ummeldung von einem Mitglied oder einem Beauftragten der FISA-Sportmedizin-Kommission genehmigt wird, nachdem er den erkrankten oder verletzten Ruderer selbst untersucht hat. Der ersetzte Ruderer darf an jedem Punkt des Bewerbes wieder teilnehmen, wenn ein weiteres ärztliches Attest vorgelegt wird und wenn dasselbe Mitglied (oder der Beauftragte) der FISA-Sportmedizin-Kommission, der den betroffenen Ruderer erneut auch selbst untersucht. Jeder Ersatzruderer muss gemäß diesen Regeln startberechtigt für den betroffenen Mitgliedsverband sein.

RoR Regel 49 Änderung nach dem ersten Lauf

1. Internationale Regatten:

1.1. Mannschaften – Die Zusammensetzung einer Mannschaft, die bereits am 1. Lauf eines Bewerbes teilgenommen hat, darf in der Folge nicht mehr geändert werden, es sei denn eine Erkrankung oder eine Verletzung eines Ruderers kann durch ein ärztliches Attest bestätigt werden und die Ummeldung wird dem OK schriftlich mitgeteilt. Das OK trifft die notwendige Entscheidung. Ein einmal ersetzter Ruderer kann nicht mehr an dem Bewerb teilnehmen, auch wenn er wieder gesundet ist. Bis zur Hälfte einer Mannschaft und der Steuermann können, wenn nötig, in Übereinstimmung mit dieser Regel ersetzt werden. Etwaige Ersatzruderer müssen demselben Verein oder, im Fall von Nationalmannschaften, demselben Mitgliedsverband angehören.

- 1.2. Einer-Ruderer – Eine Ummeldung eines Einer-Ruderers, der den ersten Lauf seines Bewerbes bereits bestritten hat, ist nicht erlaubt.
2. Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele:
 - 2.1. Mannschaften – Die Zusammensetzung einer Mannschaft, die bereits am 1. Lauf eines Bewerbes teilgenommen hat, darf in der Folge nicht mehr geändert werden, es sei denn, eine Erkrankung oder eine Verletzung eines Ruderers kann durch ein ärztliches Attest bestätigt werden und die Ummeldung wird der FISA schriftlich mitgeteilt. Eine Ummeldung kann nur durch ein Mitglied oder einen Beauftragten der FISA-Sportmedizin-Kommission genehmigt werden, nachdem er den erkrankten oder verletzten Ruderer selbst untersucht hat. Der ersetzte Ruderer darf an jedem Punkt des Bewerbes wieder teilnehmen, nachdem die FISA schriftlich darüber informiert worden ist und ein weiteres ärztliches Attest vorgelegt worden ist und wenn dasselbe Mitglied (oder der Beauftragte) der FISA-Sportmedizin-Kommission zustimmt. In Übereinstimmung mit dieser Regel darf bis zur Hälfte einer Mannschaft plus Steuermann, sofern vorhanden, ausgetauscht werden. Jeder Ersatzruderer muss gemäß den RoR und den dazugehörigen AR startberechtigt für den betroffenen Mitgliedsverband sein.
 - 2.2. Einer-Ruderer – Eine Ummeldung eines Einer-Ruderers, der den ersten Lauf seines Bewerbes bereits bestritten hat, ist nicht erlaubt.
 - 2.3. Folge-Ummeldungen – Wenn ein Ruderer erkrankt oder sich verletzt und dieser durch einen Ruderer eines anderen Bootes ersetzt wird (ohne Doppelstarts), kann der als Ersatz aus dem zweiten Boot entnommene Ruderer wiederum durch einen Ruderer ersetzt werden, obwohl der Ruderer aus dem zweiten Boot, der als Ersatz entnommen wird, nicht krank oder verletzt ist. Diese Ummeldungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn diese Kette

von Ummeldungen direkt wegen der nachweislichen Erkrankung oder Verletzung gemäß den AR der RoR-Regel 45 oder 46 eines Ruderers aus dem ersten Boot erforderlich ist. Wenn der erkrankte oder verletzte Ruderer wieder gesundet ist und wieder am Rennen teilnimmt, müssen die Ersatzruderer gleichzeitig und mit sofortiger Wirkung vor dem nächsten Lauf ihres Bewerbes wieder in ihre ursprünglichen Boote zurückwechseln. Jeder Ersatzruderer muss gemäß den RoR und den dazugehörigen AR startberechtigt für den betroffenen Mitgliedsverband sein. Wenn eine Folge-Ummeldung angewendet wird, und kein Ersatzruderer für den Ersatzruderer aus dem zweiten Boot vorhanden ist, kann das zweite Boot als Folge-Abmeldung aus medizinischen Gründen gemäß RoR-Regel 47 abgemeldet werden.

ABSCHNITT 4 Sicherheit und Fairness

RoR Regel 50 Leitgedanken

Die Leitgedanken, nach denen das OK und die verantwortlichen Funktionäre der Regatta handeln müssen, sind:

1. Die Sicherheit aller Wettkampfteilnehmer
2. Fairness für alle Wettkampfteilnehmer.

Jeder einzelne Wettkämpfer und Funktionär soll jederzeit im Einklang mit diesen Grundsätzen handeln.

RoR Regel 51 Sicherheit – Allgemeine Grundsätze

Das AR enthält genaue Anweisungen, wie die Sicherheit der Wettkämpfer erreicht werden soll. Das OK muss jedoch zusätzliche Regelungen treffen, um zur Sicherheit der Wettkämpfer auch Besonderheiten seiner Veranstaltung oder seiner Regattastrecke zu berücksichtigen.

Der Rat der FISA kann eine Veranstaltung aus dem internationalen FISA Regattakalender streichen, wenn er der

Meinung ist, dass das AR im Hinblick auf die Sicherheit nicht eingehalten wurde.

Während der offiziellen Öffnungszeiten der Strecke müssen ärztliche Betreuung und ein Rettungsdienst bereit zum Einsatz zu Land und zu Wasser sein.

Das OK muss den offiziellen Eröffnungstag der Strecke für das Training (mindestens 1 Tag vor dem Beginn einer Int. RW und 4 Tage vor Beginn bei Ruderweltmeisterschafts Regatten) und die Beginn- und Endzeit des offiziellen Trainings und der Rennen an jedem Tag bekannt geben.

Alle Ruderer sollen zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit den jeweils gültigen Regeln betreffend die sichere Benützung und den Zustand ihrer Boote, Riemen, Skulls und anderer Ausrüstungsgegenstände agieren und teilnehmen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Ruderer, Trainer und ihres Vereins oder Mitgliedsverbandes, dass ihre Ausrüstung in einem für die herrschenden Bedingungen am Wasser geeigneten Zustand ist. Sie sollen sich in allen die Sicherheit betreffenden Dingen an die Anordnungen der Jury und des OKs halten.

Bei Ruderweltmeisterschaften und Ruder Weltcup Regatten werden alle Vorkehrungen getroffen, um die sichersten Bedingungen herzustellen. Die letzte Verantwortung für den Wett-kampf liegt jedoch beim Mitgliedsverband oder Verein, für den der Ruderer startet und beim Ruderer selbst. In dieser Hinsicht übernimmt die FISA keinerlei rechtliche Haftung.

RoR Regel 53 Fahrordnung(en) auf der Strecke

Um die Bewegung der Boote auf dem Wasser zu regeln, muss das OK eine Fahrordnung veröffentlichen, die befolgt werden muss, und sie im Bootshaus oder in der Nähe der Einsteigstelle deutlich sichtbar anschlagen.

Diese Regelung muss enthalten:

1. die Fahrordnung für das Training,

2. die Fahrordnung für die Zeit der Rennen.

Jeder Ruderer, Trainer und Mannschaftsobmann ist verpflichtet, die Fahrordnung zu lesen, zu verstehen und zu befolgen.

Weiters sind Ruderer, die Aufwärmen oder Ausrudern, verpflichtet:

1. nie die Ziellinie zu kreuzen (in irgendeiner Richtung), während Boote eines anderen Rs im Zieleinlauf sind;
2. anzuhalten, wenn sich Mannschaften im Rennen ihrer Position nähern;
3. keinem Rennen ganz oder teilweise zu folgen, auch nicht außerhalb der Bojenketten, wenn sie nicht selbst an dem Rennen teilnehmen.

AR zu Regel 53 Fahrordnung

Eine Kopie der Fahrordnung muss jedem gemeldeten Verein und Mitgliedsverband zusammen mit dem Meldeergebnis zugesandt werden.

Die Fahrordnung muss auch im offiziellen Programm veröffentlicht werden und auf großen Tafeln in der Einsteigzone angeschlagen sein. Diese Tafeln müssen bei den Stegen sein, von denen aus die Mannschaften zu Wasser gehen.

Die Fahrordnung für das Training muss mindestens die Breite einer freien Bahn (13,5 m) als neutrale Zone zwischen den Mannschaften bezeichnen, die in entgegengesetzten Richtungen fahren.

Falls es nicht möglich ist, eine neutrale Zone vorzusehen, dann müssen in entgegengesetzter Richtung fahrende Mannschaften, durch eine „schwimmende Grenze (swimming line)“ oder ein Äquivalent, als durchgehende, physische Barriere getrennt werden.

Grundsätzlich ist das Training bei internationalen Regatten während der Zeit der Rennen nicht gestattet.

Die Fahrordnung für die Zeit der Rennen muss auch die Aufwärmzone und die Abkühlzone umfassen. Sie muss auch die Sicherheit aller Boote einbeziehen, die an der Siegerehrung teilnehmen.

RoR Regel 54 Andere Boote auf dem Wasser

Während der Zeiten des offiziellen Trainings und der Rennen darf kein Boot (bewegend oder fixiert) in die Regattastrecke oder den Trainingsbereich zugelassen werden, ohne die spezielle Anordnung des Präsidenten der Jury. Der Präsident der Jury muss die Position und die Bewegung aller zusätzlich zugelassenen Boote festlegen, das sind die Boote der SCHR, Rettungsboote, Boote mit den Kameras des Fernsehens, Arbeitsboote, etc.

Das OK ist, ohne dass der Präsident der Jury dies ausdrücklich bestätigt, dafür verantwortlich, dass kein(e) nicht autorisierte(r) Ruderer oder Mannschaft die Erlaubnis zum Rudern während der Kursöffnungszeiten erhält, ab dem ersten Tag der Kursöffnung bis zum Ende der Regatta.

RoR Regel 55 Materialschäden

Wenn eine Mannschaft einen Materialschaden erlitten hat, stellt der Vorstand der Jury (Board) auf Verlangen einer der beteiligten Mannschaften fest, wer die Schuld trägt.

RoR Regel 56 Fairness – Allgemeine Grundsätze

Alle Ruderer müssen ihre Wettkämpfe fair bestreiten und dabei Achtung gegenüber ihren Gegnern und den Regattafunktionären zeigen. Im Einzelnen sollen sie rechtzeitig beim Start sein, und jederzeit den Anweisungen der Funktionäre folgen.

Die Funktionäre der Rennen müssen sicherstellen, dass die RoR in gleicher Weise auf alle Teilnehmer angewendet werden.

ABSCHNITT 5 Startverlosung u. Aufstiegssystem ins Finale

RWB § 46 Teilung von R, Ausscheidungsläufe

(1) Das OK muss die Läufe entsprechend der Reihenfolge des Regattaprogrammes ablaufen lassen. Eine Abweichung ist nur nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen des Laufes zulässig..

(2) Die Anzahl der Läufe richtet sich nach der Zahl der zu einem Rennen gemeldeten Mannschaften und der vorhandenen Startplätze.

(3) Die Teilung erfolgt nach den ausgelosten Startnummern. Sie ist so zu treffen, dass in den einzelnen Läufen nach Möglichkeit die gleiche Anzahl von Booten vorhanden ist.

(4) In die Hoffnungs-, bzw. Zwischenläufe oder das Finale gelangen, je nach Zahl der Läufe und vorhandenen Startplätze, die Sieger, die ersten 2, 3 oder 4 einlaufenden Boote. Die Einteilung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass alle vorhandenen Startplätze im Finale besetzt sind.

(5) Alle Teilnehmer, die sich noch im Rennen befinden, haben sich zur Startzeit des ersten (Vor-, Hoffnungs- oder Zwischen-) Laufes am Start einzufinden. Mannschaften, die nicht rechtzeitig erscheinen, scheiden aus dem Rennen aus.

(6) Sollten beim Start eines (Vor-, Hoffnungs- oder Zwischen-) Laufes weniger Boote erscheinen, als Startplätze im Finale vorhanden sind, entfallen alle weiteren Läufe, ausgenommen das Finale.

RWB § 47 Durchführung von Rennen

(1) Die in der Ausschreibung festgesetzte Reihenfolge der Rennen ist bindend. Sie kann vom OK nur mit Zustimmung der

am jeweiligen Rennen beteiligten Vereine geändert werden. Wird durch diese Änderung die im Programm festgelegte Pause zwischen anderen Rennen verkürzt, ist auch die Zustimmung der in diesen Rennen startenden Mannschaften erforderlich.

(2) Wenn eine Mannschaft in einem Rennen allein übrig ist, weil die anderen Mannschaften abgemeldet haben oder nicht am Start erschienen sind, erhält sie den Preis.

Der Schiedsrichter kann der Mannschaft die Durchführung des Rennen erlassen.

RWB § 48 Bootsausstattung

(1) Am vorderen Luftkasten ist eine für den Zielrichter (Zielfilm) erkennbare Startnummerntafel anzubringen, deren Größe und Ausführung genormt ist. Die Vereine sind verpflichtet, für geeignete Haltevorrichtungen an den Booten Sorge zu tragen.

(2) Die Startnummerntafel stellt das OK leihweise zur Verfügung.

Das OK ist berechtigt, zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Rückgabe die Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages zu fordern.

ABSCHNITT 6 Strafen

RoR Regel 65

Alle Fälle von Regelverstößen sollen durch die Jury angemessen bestraft werden. Die zur Verfügung stehenden Strafen umfassen:

1. Ermahnung;
2. Gelbe Karte, welche einer formellen Verwarnung entspricht. Eine Mannschaft, die zwei gelbe Karten für dasselbe Rennen erhalten hat, bekommt die rote Karte und wird von diesem Bewerb ausgeschlossen;
3. Relegation in Fällen, wo sie im Regelwerk definitiv vorgesehen ist;
4. Rote Karte, durch welche die betroffene Mannschaft ausgeschlossen wird (von allen Runden des betreffenden Bewerbes);
5. Disqualifikation (von allen Rennen der Regatta).

Im Fall eines Ausschlusses oder einer Disqualifizierung, kann die Jury die Wiederholung des Rennens mit allen verbleibenden Booten oder einer Auswahl der Boote anordnen, falls es dies für notwendig erachtet, um die Fairness wiederherzustellen.

AR zu Regel 65 Gelbe und Rote Karten

Wenn einer Mannschaft eine Gelbe oder Rote Karte erteilt wurde, soll die bestrafte Mannschaft sofort oder so schnell wie möglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Spiele und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten sollen die Strafen am selben Tag schriftlich bestätigt und dem Mannschaftsobmann im Regatta-Mitteilungsfach der betroffenen Mannschaft übergeben hinterlegt werden. Diese schriftliche Mitteilung soll folgende Informationen enthalten:

1. *Die Mannschaft, die die Strafe erhalten hat;*
2. *Die Strafe;*

3. *Die Art des Regelverstoßes;*
4. *Zeit und Ort des Regelverstoßes;*
5. *Weitere wichtige Informationen;*
6. *Den Namen und die Funktion des Jurymitglieds, das die Strafe verhängt hat.*

Im Fall einer Gelben Karte, die für das nächste Rennen der betroffenen Mannschaft gilt, für das sie noch nicht aufs Wasser gegangen sind, soll die Strafe der Mannschaft grundsätzlich mündlich vom Jurymitglied am Ablegefloß mitgeteilt werden, wenn die betroffene Mannschaft aufs Wasser geht. Die Strafe wird der Mannschaft auch vom Starter als Teil des Startvorgangs mitgeteilt.

RWB § 49 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei nationalen österreichischen RW werden Disziplinarmaßnahmen von der Jury verfügt.
- (2) In schweren Fällen kann der Vorstand auf Antrag der SCHRK oder der Jury Verwarnungen aussprechen und/oder Ordnungsstrafen bis zum 25-fachen Jahresverbandsbeitrag verhängen, sowie die zeitweise oder dauernde Disqualifikation einzelner Ruderer, einer Mannschaft, eines Vereinsmitglieds oder eines Vereines beim Exko der FISA, unter Beischluss eines Regattaberichtes, beantragen.

RWB § 50 Ordnungsstrafen

- (1) Um die Einhaltung der RWB mit entsprechendem Nachdruck zu erreichen, werden außer den Disziplinarmaßnahmen folgende Ordnungsstrafen, die nicht erlassen werden können:

- (2) Ordnungsstrafen vom Vorstand verhängt:
bis zu einer Höhe von € 375,--:
- e) gegen Veranstalter für Aussendung der Ausschreibung ohne Genehmigung des Vorstands.
 - f) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Fristüberschreitung der Rückgabe von Wander- und Herausforderungspreisen, die eine Ausfolgung bei der RW an den neuen Sieger unmöglich macht.
 - g) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Auslandsstart, wenn im Inland eine Startverpflichtung besteht
 - h) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei nicht stichhaltiger Abmeldung oder Nichtantreten bei einem Auslandsstart
 - i) gegen Veranstalter bei Nicht-Einsendung von Regattaberichten.
- (3) Ordnungsstrafen von der Jury verhängt (bis € 150,--)
- a) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Um- und Abmeldung von Mannschaften.
 - b) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Verwendung von nicht genehmigter Rennkleidung und Ruderblättern.
- (4) Die Ordnungsstrafen gemäß (2) e) sind erst nach ergebnisloser Mahnung und Nichteinhaltung einer Nachfrist zu verhängen.
- (5) Bei Verstößen gegen die RWB, die nicht in den Absätzen 2) und 3) angeführt sind, hat der Vorstand, unabhängig von den sonst in den RWB festgelegten Folgen, eine Ordnungsstrafe gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bis zur Höhe von € 150,- zu verhängen.

- (6) Ordnungsstrafen nach (3) können von der Jury während der Regatta eingefordert werden. Wenn in diesem Fall die Bezahlung nicht erfolgt, kann der Präsident der Jury ein Startverbot gegen den betroffenen Verein oder das Vereinsmitglied während der Regatta verhängen.

RWB § 51 Berufung gegen Strafen

- (1) Berufungen gegen Disziplinarmaßnahmen gemäß RWB § 49 oder die Höhe von Ordnungsstrafen gemäß § 50 sind unter gleichzeitiger Einzahlung der Berufungsgebühr von € 50,- an die nächsthöhere Instanz zu richten.
- (2) Die Reihenfolge der Instanzen ist:
- | | | | |
|-------------------------|--------------|--------------|-------------|
| Für §49: | Vorstand | -> Präsidium | -> Rudertag |
| Für §50(2): | Vorstand | -> Präsidium | -> Rudertag |
| Für §50(3): | Jury | -> Vorstand | |
| Für §50(5): | Vorstand | -> Präsidium | -> Rudertag |
| Für alle anderen Fälle: | Jury oder OK | -> Vorstand | |
| | -> Präsidium | -> Rudertag | |
- (3) Wird einer Berufung stattgegeben, ist die Berufungsgebühr zurück zu erstatten.

ABSCHNITT 7 Der Start

RoR Regel 66 Beim Start

Die ersten 100m der Regattastrecke sind die Startzone.

Eine Mannschaft darf in die Startzone einfahren, wenn das vom Starter erlaubt wurde, darf jedoch erst in die Bahnen fahren, wenn alle Mannschaften des vorhergehenden Rennens die Startzone verlassen haben und der Starter ihr eine Bahn zugeteilt hat.

Die Mannschaften müssen sich spätestens zwei Minuten vor der festgelegten Startzeit festgemacht an ihren Startplätzen befinden.

Der Starter kann, ohne Rücksicht auf Abwesende zu nehmen, das Rennen starten. Der Starter kann einer zu spät am Start eintreffenden Mannschaft eine Verwarnung geben die mit einer gelben Karte angezeigt wird.

RoR Regel 67 Der Startvorgang

Der Starter informiert die Mannschaften über die Zuteilung ihrer Bahnen. Er startet das Rennen, wenn der Startrichter anzeigt, dass die Boote korrekt ausgerichtet sind. Der Startrichter allein entscheidet, ob die Boote korrekt ausgerichtet sind und ob eine oder mehrere Mannschaften einen Fehlstart begangen haben.

Wenn der Startrichter annimmt, dass es sich um einen Fehlstart handelt oder der Start anderweitig fehlerhaft war, muss der Starter oder der Startrichter das Rennen abbrechen und wenn es sich um einen Fehlstart gehandelt hat jener Mannschaft eine Verwarnung geben (durch zeigen einer gelben Karte), die nach Meinung des Startrichters den Fehlstart verursacht hat.

Eine Mannschaft, die zwei Verwarnungen für dasselbe Rennen erhalten hat, für welche Verstöße auch immer, muss vom Rennen ausgeschlossen werden. Dies wird ihr zusätzlich durch das Zeigen einer roten Karte mitgeteilt.

AR zu Regel 67 Der Startvorgang

1. Startvorgang mit Flaggen

*Die Mannschaften müssen an ihrem Startponton spätestens 2 Minuten vor der Startzeit ihres Rennens festmachen. Zwei Minuten vor der angesetzten Startzeit muss der Starter ansagen: „**Two minutes**“, das zeigt den Mannschaften an, dass sie formell unter dem Kommando des STs stehen. Die Ansage „Two minutes“ gilt außerdem als Anweisung an die Mannschaften sich rennfertig zu*

machen, d.h. Überkleidung auszuziehen, die Ausrüstung zu überprüfen, etc.

Bevor er das Startkommando gibt, muss sich der Starter vergewissern, dass auch der Startrichter und der Schiedsrichter bereit sind. Wenn die Boote ausgerichtet und die Mannschaften rennbereit sind, soll der Starter die Namen jeder Mannschaft im Rennen, in der Reihenfolge der Bahnen, aufrufen. Sobald der Aufruf beginnt, müssen die Mannschaften sicherstellen, dass ihre Boote gerade ausgerichtet sind. Jede Mannschaft ist selbst dafür verantwortlich, dass sie zu Ende des Aufrufes sowohl gerade ausgerichtet als auch rennbereit ist.

*Wenn der Aufruf (**roll call**) begonnen hat, soll der Starter keine weitere Rücksicht auf Mannschaften nehmen, die anzeigen, dass sie nicht rennbereit oder nicht gerade ausgerichtet sind. Nachdem die letzte Mannschaft aufgerufen wurde soll der Starter überprüfen, ob der Startrichter immer noch die weiße Flagge zeigt und dann sagen: „**ATTENTION**“, dann hebt er seine **rote Flagge**.*

*Nach einer deutlichen Pause startet er das Rennen, indem er gleichzeitig schnell die rote Flagge senkt und sagt: „**Go!**“*

Die Pause zwischen dem Heben der roten Flagge und der Ansage „Go!“ soll deutlich und variabel sein.

Sollte der Startvorgang aus für die Mannschaften äußeren Gründen oder wegen eines Fehlstarts unterbrochen werden, so muss der Starter den gesamten Vorgang wiederholen, beginnend mit dem Aufruf.

2. Startvorgang mit Ampeln

Die Mannschaften müssen an ihrem Startponton spätestens 2 Minuten vor der Startzeit ihres Rennens festmachen. Zu diesem Zeitpunkt sind die sichtbaren Signale am Startponton in neutralem Zustand.

Wenn eine mechanische Ausrichtevorrichtung verwendet wird, muss der Starter, nachdem alle Mannschaften fest am Startponton liegen, die Mannschaften mit dem Kommando „**Raising Start System**“ warnen. Dann soll er die mechanische Ausrichtevorrichtung aktivieren, um sie an die Wasseroberfläche zu bringen.

Zwei Minuten vor der angesetzten Startzeit muss der Starter ansagen: „**Two minutes**“ das zeigt den Mannschaften an, dass sie formell unter dem Kommando des STs stehen. Die Ansage „Two minutes“ gilt außerdem als Anweisung an die Mannschaften sich rennfertig zu machen, d.h. Überkleidung auszuziehen, die Ausrüstung zu überprüfen, etc.

Bevor er das Startkommando gibt, muss sich der Starter vergewissern, dass auch der Startrichter und der Schiedsrichter bereit sind. Wenn die Boote ausgerichtet und die Mannschaften rennbereit sind, soll der Starter die Namen jeder Mannschaft im Rennen, in der Reihenfolge der Bahnen, aufrufen. Sobald der Aufruf beginnt, müssen die Mannschaften sicherstellen, dass ihre Boote gerade ausgerichtet sind. Jede Mannschaft ist selbst dafür verantwortlich, dass sie zu Ende des Aufrufes sowohl gerade ausgerichtet als auch rennbereit ist.

Wenn der Aufruf (**roll call**) begonnen hat, soll der Starter keine weitere Rücksicht auf Mannschaften nehmen, die anzeigen, dass sie nicht rennbereit oder nicht gerade ausgerichtet sind. Nachdem die letzte Mannschaft aufgerufen wurde soll der Starter überprüfen, ob der Startrichter immer noch die weiße Flagge zeigt und dann sagen: „**ATTENTION**“

Dann drückt er einen Knopf (oder Schalter) um das sichtbare Signal vom neutralen Zustand auf „**ROT**“ umzuschalten.

Nach einer deutlichen Pause startet er das Rennen, indem er einen Knopf drückt, der gleichzeitig

- a) das rote Signal auf „**GRÜN**“ umschaltet,*
- b) über die Lautsprecher einen **hörbaren Ton** gibt,*
- c) die Zeitnehmung für das Rennen auslöst,*
- d) das Bild auf dem Monitor des Ausrichters einfriert, und*
- e) die mechanische Ausrichtehilfe (clogs, sofern vorhanden) löst.*

Die Pause zwischen dem Aufleuchten des roten Signals und dem Startkommando (grünes Signal und Ton) soll deutlich und variabel sein.

Sollte der Startvorgang aus für die Mannschaften äußeren Gründen oder wegen eines Fehlstarts unterbrochen werden, so muss der Starter den gesamten Vorgang wiederholen, beginnend mit dem Aufruf.

3. Quick Start (Schnellstart)

Bei außerordentlichen Bedingungen kann der Starter entscheiden, nicht den normalen Start mit dem Aufruf zu benutzen. Wenn er das tut, muss er die Mannschaften informieren, dass er die Möglichkeit des Quick Starts benutzen wird. Wenn der normale Start einmal benutzt wurde, soll der Starter für das betreffende Rennen nicht zum Quick start wechseln.

*Beim Quick start muss der Starter anstelle des Aufrufs sagen: „**Quick start!**“ und dann: „**ATTENTION!**“*

Dann muss er entweder

- a) die **rote Flagge** heben, oder*
- b) den Knopf für das **rote Signal** drücken.*

Nach einer deutlichen und variablen Pause muss er den Start geben, indem er
c) *gleichzeitig schnell die rote Flagge senkt und sagt: „Go!“*
d) *oder*
e) *den Knopf drückt, um die Ampel von „ROT“ auf „GRÜN“ umzuschalten und gleichzeitig ein **hörbares Signal** abzugeben.*

RWB § 52 Start

(1) Auch bei nationalen RW wird das Startkommando in englischer Sprache gegeben, und zwar mit den Worten: „ATTENTION!“ - „Go!“ mit einer variablen Pause vor dem Wort „Go!“.

(2) Bei fliegenden Starts kann das vorherige Aufrufen (roll call) der Mannschaften unterbleiben. Die Mannschaften sind darauf mit „QUICK START!“ aufmerksam zu machen.

(3) Bei fliegenden Starts kann die Tätigkeit des STs bzw. des Startrichters vom Schiedsrichter ausgeübt werden.

(4) Bei nationalen Ruderwettfahrten kann auch das Ampelstartsystem angewendet werden. Der Ablauf ist nach den FISA RoR.

RoR Regel 68 Fehlstart

Ein Boot, das die Startlinie überquert, nachdem die rote Fahne des Starters gehoben worden ist oder sobald die rote Ampel leuchtet, und bevor das Startkommando gegeben wurde, hat einen Fehlstart begangen. Wenn mehr als ein Boot die Startlinie überquert, bevor das Startkommando gegeben wurde, dann soll nur die Mannschaft, die nach der Entscheidung des Startrichters den Fehlstart verursacht hat, die Gelbe Karte erhalten.

1. *Sobald das Startkommando gegeben wurde blickt der Starter zum Startrichter um sich zu vergewissern, dass der Start korrekt war. Wenn der Startrichter anzeigt, dass dies nicht der Fall ist, bricht der Starter das Rennen ab, indem er die Glocke läutet und die rote Flagge schwenkt. Wenn das Ampelsystem zur Anzeige eines Fehlstarts sowohl ein sichtbares als auch ein hörbares Signal vorsieht, dann soll es anstelle der Glocke und der roten Flagge benutzt werden. Dann soll die rote Ampel blinken und ein wiederholter Signalton abgegeben werden. In diesem Fall kann der Startrichter dieses Signal direkt aktivieren, um das Rennen abubrechen.*
2. *Bei einem Fehlstart informiert der Startrichter den Starter über den Namen der zu bestrafenden Mannschaft und der Starter vergibt die Gelbe Karte, sobald die Mannschaft zu ihrem Startponton zurückgekommen ist, indem er sagt:*
„(Name der Mannschaft), Fehlstart, Gelbe Karte!“
3. *Der Starter soll das Startbrückenpersonal auf dem Startponton anweisen eine gelbe Markierung oder im Fall eines Ausschlusses, eine rote Markierung beim Startplatz der betreffenden Mannschaft anbringen. Die gelbe bzw. rote Markierung soll für die betroffene Mannschaft klar sichtbar sein.*
4. *Eine Gelbe Karte bleibt bis zum Ende des Laufes wirksam und soll daher auch bei der Wiederholung oder Verlegung des Laufes angezeigt werden.*
5. *Eine Mannschaft, die zwei Gelbe Karten für denselben Lauf erhalten hat, soll die Rote Karte erhalten und von diesem Bewerb ausgeschlossen werden*

RoR Regel 69 Einspruch beim Start

Eine Mannschaft, die am Start eine Gelbe Karte erhält, oder vom Rennen ausgeschlossen oder disqualifiziert wird, kann beim verantwortlichen Schiedsrichter oder beim Starter einen Einspruch einlegen. Der Schiedsrichter oder Starter soll sofort über den Einspruch entscheiden und muss seine Entscheidung der betroffenen Mannschaft, den anderen Mannschaften dieses Rennens und dem Jurypräsidenten sowie den anderen Funktionären des Rennens mitteilen.

ABSCHNITT 8 Während des Rennens

RoR Regel 70 Verantwortlichkeit der Ruderer

Alle teilnehmenden Ruderer müssen sich an die Regeln halten. Die Ruderer sind für ihre Fahrtrichtung selbst verantwortlich. Jede Mannschaft verfügt über eine Bahn, die für sie bestimmt ist und soll während des ganzen Rennens vollständig (einschließlich der Riemen oder Skulls) innerhalb dieser Bahn bleiben. Wenn sie ihre Bahn verlässt, tut sie das auf eigene Gefahr. Wenn sie dadurch irgendeinen anderen Teilnehmer behindert oder stört oder wenn sie für sich selbst daraus einen Vorteil zieht, kann sie ohne vorherige Warnung durch den Schiedsrichter bestraft werden.

RoR Regel 71 Störungen

Eine Mannschaft stört ihrer Konkurrenten, wenn ihre Riemen, ihre Skulls oder ihr Bootskörper in die Bahn der Konkurrenten eindringen und einen Nachteil für diese durch Kontakt, Schmeißwasser, Wellen oder Ablenkung oder auf irgendeine andere Art erzeugen. Nur der Schiedsrichter entscheidet, ob sich die Mannschaft in ihrer eigenen Bahn befindet und ob sie eine andere Mannschaft stört und einen Nachteil verursacht. Wenn eine Mannschaft eine andere Mannschaft gestört und, nach Ansicht des Schiedsrichters, deren Platzierung im Zieleinlauf beeinflusst hat, dann kann sie vom Schiedsrichter ausgeschlossen werden. Wenn eine Kollision zwischen Booten

oder Riemen oder Skulls stattgefunden hat, kann der Schiedsrichter die verursachende Mannschaft ausschließen, auch wenn er sie vorher nicht gewarnt hat.

Keinesfalls darf der Schiedsrichter eine Platzierung ändern!

AR zu Regel 71 Folgen von Störungen

- 1. Warnen einer Mannschaft – Wenn eine Mannschaft kurz davor ist, eine andere Mannschaft zu behindern, hebt der Schiedsrichter seine weiße Flagge, ruft den Namen der Mannschaft, die den Fehler begeht, und zeigt die notwendige Richtungsänderung durch Senken der weißen Flagge zu dieser Seite an. Grundsätzlich darf der Schiedsrichter eine Mannschaft nicht leiten, es sei denn, es befindet sich ein Hindernis in ihrer Bahn.*
- 2. Stoppen einer Mannschaft – Um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten und um die Beschädigung der Boote und der Ausrüstung zu verhindern kann der Schiedsrichter eingreifen, indem er die weiße Flagge hebt, den Namen der Mannschaft ruft und das Kommando „**STOP!**“ gibt. Die dazu aufgeforderte Mannschaft muss ihr Boot sofort stoppen und darf erst dann wieder weiterrudern um das Rennen abzuschließen, wenn der Schiedsrichter dies erlaubt.*
- 3. Aufmerksam machen des Schiedsrichters – Wenn eine Mannschaft während eines Rennens der Meinung ist, dass sie durch eine andere Mannschaft gestört wird und dadurch einen Nachteil erleidet, dann sollte ein Mitglied der Mannschaft, wenn möglich zum Zeitpunkt der Störung, die Aufmerksamkeit des Schiedsrichters darauf lenken um anzuzeigen, dass sie einen Einspruch vorbringen will.*
- 4. Kompensieren eines Nachteils – Wenn eine Mannschaft einen Nachteil erlitten hat, soll es die höchste Priorität sein, ihr die Sieges- oder Platzierungs-Chancen zurückzugeben. Das Verhängen etwaiger Strafen ist sekundär. Sollte die eine Mannschaft einen Nachteil erlitten haben, so muss der Schiedsrichter aus den ihm zur*

Verfügung stehenden Möglichkeiten der Regeln, die geeignetste/n ergreifen. Er darf z.B. das Rennen abbrechen, eine angemessene Strafe verhängen und die Wiederholung des Laufes anordnen. Abhängig von den Umständen darf er das Rennen weiterfahren lassen und seine Entscheidung nach dem Zieldurchlauf bekannt geben. Er darf nicht einfach die schuldtragende Mannschaft bestrafen, ohne der leidtragenden Mannschaft ihre Chancen zurückzugeben.

- 5. Nichts in den hier angeführten Regeln oder den dazugehörigen AR verringert die Verantwortung jeder einzelnen Mannschaft, während des gesamten Rennens in ihrer zugewiesenen Bahn zu bleiben.*

RoR Regel 72 Coaching während des Rennens

Es ist verboten, Ruderern und Mannschaften im Rennen mit elektrischen, elektronischen oder anderen technischen Hilfsmitteln Ratschläge oder Anweisungen zu geben oder sie direkt oder indirekt zu leiten.

ABSCHNITT 9 Das Ziel

RoR Regel 73 Ziel des Rennens

Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, wenn der Bug des Bootes die Ziellinie erreicht hat. Das Rennen ist gültig, auch wenn die Mannschaft nicht vollzählig ist. Jedoch soll eine Mannschaft, die ohne ihren Steuermann ins Ziel kommt, nicht gereiht werden.

AR zu RoR Regel 73 Ziel des Rennens

- 1. Ein Rennen ist abgeschlossen, wenn der Schiedsrichter dies durch Heben der weißen oder der roten Flagge anzeigt.*

2. *Offizielles Ergebnis – Das offizielle Ergebnis eines Rennens wird durch den Zielrichter bestimmt und alle Mannschaften sollen gemäß der Reihenfolge, in der die Bugbälle ihrer Boote die Ziellinie erreicht haben platziert werden. Wenn ein Schiedsrichter ein Rennen als nicht in Ordnung befindet, soll die Entscheidung des Schiedsrichters vom Zielrichter bei der Platzierung der Boote berücksichtigt werden.*
3. *Foto-Finish – Im Fall eines knappen Zieleinlaufs, soll der Zielrichter das offizielle Ergebnis anhand des Foto-Finishs feststellen. Die dafür notwendige Ausrüstung soll von Experten bedient werden, die kein Teil des Zielrichterteams sind. Systeme die mit weniger als 100 Fotos pro Sekunde operieren, sind nicht geeignet für die Ermittlung der Reihenfolge des Zieleinlaufs. Die Organisatoren müssen für die jeweilige Veranstaltung eine angemessene Ausrüstung zur Verfügung stellen.*
4. *Zeitnehmung – Die Zwischenzeiten und die Endzeiten sollen bis zu einer 1/100 Sekunde genau genommen werden. Das bedeutet, dass Mannschaften, deren Endzeiten eine Differenz von weniger als 1/100 Sekunde voneinander trennt, am Zielbild der Abstand zwischen ihnen jedoch ersichtlich ist, dieselbe Endzeit haben können und trotzdem unterschiedliche Platzierungen. Die dafür notwendige Ausrüstung soll von Experten bedient werden, die kein Teil des Zielrichterteams sind.*
 - 4.1. *Internationale Regatten – Wenn die Reihenfolge des Zieleinlaufs für jede Mannschaft klar mit bloßem Auge erkennbar ist, können die von Hand gestoppten Zeiten für die Ergebnisliste verwendet werden. Bei Zielleinläufen, die ein Zielfoto erfordern, werden die darauf vermerkten Zeiten für alle Mannschaften in diesem Rennen für die Ergebnisliste verwendet.*
 - 4.2. *Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten –*

Die Endzeiten aller Mannschaften werden für die Ergebnislisten vom Zielfoto abgelesen.

5. *Das Rennen war in Ordnung – Auch wenn er überzeugt ist, dass das Rennen in Ordnung war, muss der Schiedsrichter überprüfen, ob keine Mannschaft einen Einwand nach Regel 71 oder 75 anzeigt, bevor er den Zielrichtern durch Heben der weißen Fahne anzeigt, dass das Rennen in Ordnung war. Bevor er den Zielbereich verlässt, soll er sicher sein, dass die Zielrichter sein Signal erkannt haben, was sie entweder mithilfe einer weißen Fahne oder einem weißen Licht signalisieren.*
6. *Das Rennen war nicht in Ordnung – Wenn der Schiedsrichter meint, das Rennen sei nicht in Ordnung gewesen, muss er die rote Flagge heben. Wenn ein Einwand gemäß RoR-Regel 71 oder 75 angezeigt wurde, muss er mit der/den betreffenden Mannschaft/en sprechen, um die Gründe des Einwands zu verstehen und kann gegebenenfalls die Reihenfolge der Zieleinläufe bei den Zielrichtern erfragen. Er soll dann die Mannschaften und die Zielrichter von seiner Entscheidung informieren. In solchen Fällen dürfen die Zielrichter das offizielle Ergebnis des Rennens nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.*
7. *Ausschluss durch den Schiedsrichter – Eine Mannschaft, die während des Rennens oder im Ziel vom Schiedsrichter ausgeschlossen wird, soll von ihm folgendermaßen darüber informiert werden:
„(Name der Mannschaft) – (Grund des Ausschlusses) – Rote Karte – Ausschluss!“*

RoR Regel 74 Totes Rennen

Wenn die Abstände beim Zieleinlauf zwischen zwei oder mehreren Mannschaften zu gering sind, sodass kein Unterschied zwischen ihnen erkennbar ist, dann soll das Ergebnis zum „Toten Rennen“ zwischen den betroffenen Mannschaften erklärt werden.

AR zu RoR Regel 74 Einwände

Im Fall eines Toten Rennens soll folgende Vorgangsweise angewendet werden:

- 1. Wenn es in einem Vorlauf zu einem Toten Rennen kommt, aber nur eine Mannschaft in die nächste Runde aufsteigen darf, muss ein Wiederholungsrennen über die volle Strecke zwischen den beteiligten Mannschaften stattfinden. Das Wiederholungsrennen muss am selben Tag wie das Tote Rennen stattfinden, jedoch nicht weniger als zwei Stunden nach dem Toten Rennen. Wenn jedoch ohnehin alle Mannschaften, zwischen denen sich das Tote Rennen ergeben hat, in die nächste Runde aufsteigen dürfen, findet kein Wiederholungsrennen statt und ihre Startpositionen in der nächsten Runde sollen durch das Los entschieden werden.*
- 2. Bei Ruder-Weltcup-Regatten kann das Exko entscheiden, dass es einen logischen Weg gibt, um ein Wiederholungsrennen zu vermeiden und trotzdem die Chancengleichheit und Fairness zu bewahren, bei dem grundsätzlich aber nicht mehr als sechs Bahnen benötigt werden.*
- 3. Wenn es in einem Hoffnungslauf, einem Viertelfinale oder einem Semifinale zu einem Toten Rennen kommt, aber nur eine Mannschaft in die nächste Runde aufsteigen darf, soll jene Mannschaft aufsteigen, die in der unmittelbaren Vorrunde die bessere Platzierung erzielen konnte. Die unmittelbare Vorrunde soll die letzte zuvor gefahrene Runde sein, in der beide der vom Toten Rennen betroffenen Mannschaften teilgenommen haben. Wenn die Mannschaften in dieser Runde dieselbe Platzierung erzielt hatten, dann soll die Platzierung der betroffenen Mannschaften in der davor gefahrenen Runde entscheiden. Wenn die betroffenen Mannschaften in beiden zuvor gefahrenen Runden die jeweils selben Platzierungen erzielt haben, dann muss ein Wiederholungsrennen über die volle Strecke zwischen den beteiligten Mannschaften gefahren werden. Das Wiederholungsrennen muss am selben Tag*

wie das Tote Rennen stattfinden, jedoch nicht weniger als zwei Stunden nach dem Toten Rennen. Wenn die Zahl der Mannschaften, die vom Toten Rennen betroffen sind, die Anzahl an Mannschaften, die in die nächste Runde aufsteigen dürfen, übersteigt, dann soll wie soeben ausgeführt verfahren werden. Wenn jedoch ohnehin alle Mannschaften, zwischen denen sich das Tote Rennen ergeben hat, in die nächste Runde aufsteigen dürfen, findet kein Wiederholungsrennen statt und ihre Startpositionen in der nächsten Runde sollen durch eine Auslosung entschieden werden, die von einem Mitglied der Jury überwacht wird.

- 4. Wenn ein Totes Rennen in einem Finale vorkommt, dann soll den Mannschaften derselbe Rang im Ergebnis zuerkannt werden und der/die folgende/n Rang/Ränge bleibt/en frei. Wenn dieser gleiche Rang eine Medaillen-Position betrifft, dann muss das OK zusätzliche Medaillen vergeben.*

ABSCHNITT 10 Einwände, Einsprüche, Folgen der Einsprüche, Berufungen und Streitfälle

RoR Regel 75 Einwände (Objections)

Eine Mannschaft, die der Ansicht ist, dass ihr Rennen nicht ordnungsgemäß verlaufen ist, darf ihren Einwand dem Schiedsrichter sofort nach dem Zieleinlauf und noch vor Verlassen des unmittelbaren Zielbereichs, durch Heben des Armes anzeigen. Damit der Einwand angenommen werden kann, muss er im unmittelbaren Zielbereich und noch bevor die Mannschaft aus dem Boot ausgestiegen ist erfolgen. Derartige Einwände dürfen nur den Verlauf des Rennens betreffen.

Der Schiedsrichter soll über den Einwand entscheiden und seine Entscheidung den an dem Rennen beteiligten Mannschaften und den anderen Funktionären des Rennens mitteilen. Eine Mannschaft, die ausgeschlossen oder anderweitig bestraft worden ist, darf ihren Einwand beim Starter (wenn beim Start

bestraft) oder beim verantwortlichen Schiedsrichter im Moment der Bestrafung gemäß RoR-Regel 71 anbringen.

AR zu RoR Regel 75 Einwände

Wenn eine Mannschaft der Ansicht ist, dass ihr Rennen nicht in Ordnung war, muss ein Mitglied der Mannschaft einen Arm heben um anzuzeigen, dass sie einen Einwand erheben will. In diesem Fall soll der Schiedsrichter keine Flagge heben sondern die betreffende Mannschaft befragen und ihren Einwand überdenken. Der Schiedsrichter kann sich dann für eine von mehreren Möglichkeiten entscheiden:

- 1. Er kann sich über den Einwand der Mannschaft hinwegsetzen und die weiße Flagge heben um anzuzeigen, dass er entschieden hat, das Rennen sei in Ordnung verlaufen.*
- 2. Er kann den Einwand der Mannschaft akzeptieren und die rote Fahne heben, um anzuzeigen, dass das Rennen nicht in Ordnung war. In diesem Fall muss er zu den Zielrichtern gehen und ihnen seine Entscheidung und die Gründe dafür zu erklären. Die Zielrichter sollen in diesem Fall das offizielle Ergebnis nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.*
- 3. Der Schiedsrichter kann entscheiden, dass es notwendig ist, zu dem Einwand weitere Information einzuholen. In diesem Fall muss er die rote Flagge heben und dann alle weiteren notwendigen Schritte unternehmen, um die mit dem Einwand verbundenen Fragen zu lösen; z.B. mit anderen Funktionären beraten, weitere Personen befragen, den Rat des Jurypräsidenten einholen usw. Die Zielrichter dürfen in einem solchen Fall das offizielle Ergebnis nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.*

RoR Regel 76 Einspruch (Protest)

Eine Mannschaft, deren Einwand abgelehnt worden ist oder Mannschaften, die von der Entscheidung des Schiedsrichters infolge des Einwands betroffen sind, oder Mannschaften, die disqualifiziert oder ausgeschlossen worden sind oder im Ergebnis als DNS oder DNF angeführt werden und/oder die Richtigkeit der veröffentlichten Ergebnisse bestreiten, können innerhalb einer Stunde nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Schiedsrichters oder innerhalb einer Stunde nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einen schriftlichen Einspruch an den Jurypräsidenten richten. Dieser Einspruch muss von einer Einspruchsgebühr von EUR 100 oder Gegenwert begleitet sein. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Der Vorstand der Jury entscheidet über die Berechtigung des Einspruches und gibt seine Entscheidung vor der nächsten Runde des betreffenden Bewerbes bekannt, jedenfalls aber spätestens 2 Stunden nach dem letzten Rennen des Tages. Die Entscheidung und die dazugehörige Erklärung sollen verschriftlicht werden.

Wenn ein Einspruch aufgrund eines Einwands in Bezug auf das Finale bei Ruderweltmeisterschaften oder Ruder-Weltcup-Regatten eingelegt wird, kann das Exko die Siegerehrung dieses Rennens verschieben. Wenn die Siegerehrung bereits stattgefunden hat und die Entscheidung der Vorstand der Jury (Board of the Jury) das Endergebnis ändern würde, soll das Endergebnis entsprechend geändert werden und im Falle, dass die Medaillenplätze davon betroffen sind, sollen die Medaillen entsprechend neu vergeben werden.

RWB § 53 Einspruch gegen den Ablauf von Rennen

(1) Bei nationalen RW beträgt die Einspruchsgebühr € 50,--

(2) Jeder beteiligte Verein kann außerdem wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten während der RW bei der Jury oder

beim OK gegen Erlag der Einspruchsgebühr schriftlich Einspruch erheben.

(3) Die spätere Einbringung eines Einspruches bei gleichzeitigem Erlag der Einspruchsgebühr ist nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Rennen an die Jury zulässig, und nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dem Vorstand des Vereins wesentliche, den Einspruch begründende Tatsachen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bekannt geworden sind.

(4) Über Einsprüche, die nach den RWB nicht in die Zuständigkeit der Jury gehören, entscheidet das OK.

(5) Die Entscheidung der Jury oder des OK, die auf einen Einspruch hin getroffen wird, sowie die notwendigen Anordnungen, müssen unverzüglich getroffen werden und sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift hat die tatsächlichen Feststellungen und die Begründung der Entscheidung zu enthalten.

(6) An der Entscheidung darf der Schiedsrichter nicht mitwirken, der an dem Vorfall, über den entschieden wird, beteiligt war.

(7) Die schriftlichen Entscheidungen können nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden und sind den beteiligten Vereinen umgehend bekannt zu geben. Sie können von den Mannschaftsobleuten der beteiligten Vereine im Regattageschäftszimmer eingesehen werden und sind auf Antrag den beteiligten Vereinen innerhalb einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

RoR Regel 77 Berufungen

1. Internationale Regatten – Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands der Jury (oder eines OK nach Regel 78) durch eine betroffene Person kann nur innerhalb von drei Tagen, ab der Bekanntgabe der Entscheidung an diese Person durch den Vorstand der Jury oder das OK, beim Exko der FISA erfolgen.
2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten – Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands der Jury kann nur durch eine Person eingelegt werden, dessen zuvor angenommener Einwand durch den Vorstand der Jury aufgehoben wurde, oder dessen Einspruch gegen das veröffentlichte Ergebnis vom Vorstand der Jury nicht angenommen wurde. Die Berufung muss noch am selben Tag der Entscheidung, die angefochten wird, schriftlich beim Exko eingereicht werden. Eine Entscheidung soll vor der nächsten Runde des betreffenden Rennens gefällt werden. Wenn die Entscheidung des Exko das Endergebnis verändern sollte, dann soll das Endergebnis entsprechend geändert werden und im Falle, dass die Medaillenplätze davon betroffen sind, sollen die Medaillen entsprechend neu vergeben werden.
3. Bei Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten werden die Siegerehrungen im Regelfall nicht für eine Berufung verschoben.

Die Entscheidungen, die das Exko unter dieser Regelt fällt, sind endgültig.

RWB § 54 Berufungen

(1) Gegen Entscheidungen des SCHR, die sich auf die tatsächlichen Begebenheiten des Laufes beziehen, gibt es keine Berufung.

(2) Gegen die Entscheidungen der Jury und des OK kann jeder der beteiligten Vereine Berufung beim Vorstand des ÖRV einlegen.

(3) Es kann nur innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntmachung gegen Entscheidungen der Jury oder des OK, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der RoR oder der RWB stehen, Berufung eingelegt werden. Der Beleg über die Einzahlung der Berufungsgebühr ist beizulegen.

(4) Der Vorstand entscheidet endgültig. Wird der Berufung stattgegeben, wird dem Verein die Einspruchs- und Berufungsgebühr zurückerstattet.

(5) Die längste Frist für Berufungen, die nicht bereits anders geregelt sind, ist 2 Monate.

RoR Regel 78 Streitfälle, Berufungen und nicht erfasste Fälle

1. Internationale Regatten – Streitfälle zwischen Vereinen oder Mitgliedsverbänden sollen dem OK übertragen werden. Berufungen gegen eine Entscheidung des OKs sollen gemäß RoR-Regel 74 beim Exko eingelegt werden.

Die Entscheidungen des Exko sind endgültig. Jegliche Entscheidungen, die das Exko unter dieser Regel trifft, sollen den Mitgliedsverbänden der FISA unverzüglich mitgeteilt werden.

RoR Regel 86 Außerordentliche Fälle

1. Internationale Regatten – Wenn Entscheidungen in außerordentlichen Fällen zu treffen sind (z.B. Verschiebung eines Blocks von Läufen oder Abbruch der Regatta) setzt der Präsident der Jury dafür ein Gremium zusammen und führt den Vorsitz.
2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikations-

regatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten – Wenn Entscheidungen in außerordentlichen Fällen zu treffen sind, sollen die anwesenden Vertreter des Exko oder ein vom Exko für solche Zwecke ernanntes Komitee diese Entscheidung treffen.

RWB § 55 Bericht der Jury und des OK

(1) Der Jurypräsident hat einen Bericht abzufassen, der dem OK und dem Vorstand innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der RW zu übersenden ist. Dieser Bericht hat zu umfassen:

- a) Entscheidungen der Schiedsrichter und der Jury;
- b) Rangfolge aller Zieleinläufe mit Bezeichnung der R, der Namen der beteiligten Vereine und des SCHR
- c) Zeiten der Mannschaften bei allen Zieleinläufen
- d) Vor- und Zunamen der bei den Rennen bzw. Final-R siegreichen Ruderer unter Berücksichtigung der Ummeldungen
- e) Abmeldungen und sonstige Vorkommnisse.

- f) Eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Jury;
- g) Ein vollständig korrigiertes Regattaprogramm;
- h) Abschriften von Einsprüchen;
- i) Abschriften der schriftlichen Entscheidungen aufgrund der Einsprüche;
- j) Namen der Vereine, die der Abmeldefrist nicht oder nicht fristgerecht entsprochen haben;
- k) Namen der Vereine, die Wander- oder Herausforderungspreise nicht zeitgerecht zurückgestellt haben;
- l) Namen der Vereine, die nicht gemeldete Ruderkleidung oder Ruderblätter benutzt haben.
- m) Etwaige Empfehlungen zur Organisation der RW

2) Die allenfalls erforderlichen Disziplinarmaßnahmen sind umgehend wahrzunehmen bzw. Ordnungsstrafen zu verhängen.

ABSCHNITT 11 Die Jury

Der Appendix R5 der FISA Rules of Racing definiert die Aufgaben der Jury.

RWB § 56 Jury

- (1) Die Zusammensetzung der Jury ist am Regattaplatz zu veröffentlichen und soll aus folgenden Personen bestehen:
 1. Präsident der Jury
 2. Starter
 3. Startrichter
 4. Schiedsrichter
 5. Zielrichter; ein ZR soll der Hauptzielrichter sein
 6. Mitglieder der Kontrollkommission; einer von ihnen soll der Hauptverantwortliche der Kontrollkommission sein.
- (2) Die Mitglieder der Jury müssen im Besitz einer gültigen österreichischen oder internationalen Schiedsrichterlizenz sein.
- (3) Jeder Verein soll nur durch einen Vertreter im Vorstand der Jury vertreten sein.
- (4) Die Jury tritt erstmals nach der Mannschaftsobleutesitzung, bzw. zwei Stunden vor dem ersten Rennen zusammen und bleibt während der ganzen Dauer der RW in Funktion.
- (5) Die Jury bleibt auch nach dem Ende der Regatta für Einwände und Einsprüche innerhalb der durch die RWB geregelten Fristen als erste Instanz zuständig.
- (6) Vorstand der Jury (Board of the Jury)

Der Vorstand der Jury besteht aus dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern der Jury, die vom Präsidenten der Jury täglich vor Rennbeginn bestimmt werden. Die Namen der Vorstandspersonen müssen täglich an der

Anschlagtafel im Bereich des Bootshauses veröffentlicht werden. Der Vorstand der Jury ist zuständig für die Behandlung von allen Einsprüchen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Falle eines Einspruches darf kein direkt an dem Fall Beteiligter , ein Mitglied des Vorstands der Jury sein. In diesem Fall muss der Präsident der Jury Ersatzmitglieder ernennen.

RWB § 57 Österreichisches Schiedsrichterwesen

Für die Belange des österreichischen Schiedsrichterwesens ernennt das Präsidium auf Vorschlag des Technischen Referenten für die gesamte Wahlperiode nach dem Wahlrudertag die Schiedsrichterkommission und die Technische Kommission. Beide Kommissionen sind Unterausschüsse in der Zuständigkeit und unter dem Vorsitz des Technischen Referenten.

Über Vorschlag des Technischen Referenten kann das Präsidium Vorsitzende der Unterausschüsse ernennen, die diese in Abwesenheit des oder nach Delegation durch den Technischen Referenten führen.

a) Schiedsrichterkommission (SCHRK)- Zusammensetzung
Die SCHRK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei mindestens drei Mitglieder Inhaber einer gültigen internationalen Schiedsrichterlizenz sein müssen.

b) Technische Kommission (TK) – Zusammensetzung
Die TK besteht aus geeigneten Mitgliedern der Verbandsvereine, die im Regattageschehen involviert sind.

RWB § 58 Schiedsrichterkommission - Aufgaben

Die Aufgaben der SCHRK sind:

- a) Gesamtorganisation des österr. Schiedsrichterwesens in allen Belangen,
- b) Erstellen der jährlichen Einsatzpläne,
- c) Suchen und Finden von Schiedsrichterkandidaten, diese auszubilden und an die Schiedsrichterprüfung heranzuführen,
- d) Koordination von Schiedsrichterprüfungen,
- e) Abhalten von Schiedsrichterprüfungen,
- f) Abhalten von Schiedsrichterseminaren zur Verbesserung des Wissensstandes der aktiven Schiedsrichter, eventuell Nachschulungen,
- g) Überwachung der RWB an den österr. Ruderwettfahrten,
- h) Sanktionieren von Verstößen gegen die RWB
- i) Organisation der Teilnahme von österr. Schiedsrichtern an internationalen bzw. FISA-Bewerben.

Die Mitglieder der SCHRK haben bei österreichischen RW ein Kontrollrecht und Meldepflicht an den Präsidenten der Jury, falls internationale oder nationale Bestimmungen verletzt werden.

RWB § 59 Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter (SCHR) des ÖRV werden vom Vorstand nach dem Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung und nach entsprechender Einschulung ernannt. Die schriftliche Prüfung wird von Schiedsrichtern beaufsichtigt. Die Prüfungskommission, welche die schriftliche Prüfung beurteilt und die praktische Prüfung abnimmt, besteht aus drei Schiedsrichtern (davon zwei mit internat. Lizenz) und wird von der SCHRK ernannt. . Die Modalitäten der Prüfung werden von der SCHRK festgelegt.
- (2) Zu Schiedsrichterprüfungen sollen sich möglichst ehemalige Rennruderer melden. Sie müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsvereines sein.
- (3) Die Ernennung zum Schiedsrichter gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie wird vom Vorstand automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der SCHR:
 - a) innerhalb des vergangenen Ruderjahres bei mindestens drei Einsätzen auf österreichischen RW tätig war, davon mindestens ein Einsatz an einem Ort außerhalb seines Landesverbandes, und er seine Tätigkeiten in allen Funktionen eines Schiedsrichters (SCHR, STR, ST, ZR, KK) in zufriedenstellender Weise ausgeführt hat.
 - b) innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre an mindestens einer (1) von der SCHRK abgehaltenen Schiedsrichterbesprechung teilgenommen hat, und
 - c) von der SCHRK zur Verlängerung vorgeschlagen wird.
- (4) Wer aufgehört hat, Mitglied eines Verbandsvereines zu sein, für den erlischt die Schiedsrichterlizenz, falls er nicht innerhalb eines halben Jahres wieder Mitglied eines Verbandsvereines geworden ist.

Vollendet der Schiedsrichter sein 68. Lebensjahr, so wird für das darauffolgende Jahr seine Lizenz nicht mehr automatisch, sondern nur auf persönlichen Antrag mit Zustimmung der SCHRK vom Vorstand verlängert.

- (5) Bei unrichtigem Verhalten eines Schiedsrichter kann der Vorstand über Vorschlag der SCHRK eine Verwarnung aussprechen, die nur den Schiedsrichtern bekanntzugeben ist; bei einer schweren Verfehlung kann der Vorstand den Entzug der österreichischen Schiedsrichterlizenz verfügen.

RWB § 60 Technische Kommission - Aufgaben

Die TK hat folgende Aufgaben:

- a) Laufende Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des Standards der technischen Einrichtungen an den österr. Ruderregatten und des Bereiches Schiedsrichterwesen,
- b) Zusammenarbeit mit den Regattaveranstaltern als Ansprechperson für den ÖRV,
- c) Erarbeitung von erforderlichen Mindeststandards auf dem Gebiet der Kommunikation zwischen dem OK und der Jury einer Ruderwettfahrt,
- d) Koordination des nationalen Ruderwettfahrtskalenders einer Regattasaison,
- e) Überprüfung und Genehmigung der aktuellen Regattaausschreibungen,
- f) Kontakt zur sportlichen Leitung des ÖRV zur Abstimmung sportpolitischer Entscheidungen,
- g) Einberufung von Kommissions- und Veranstaltersitzungen.

ABSCHNITT 12 Die Aufgaben der Jury

RoR Regel 81 Kontrollkommission

Die Kontrollkommission stellt sicher, dass die Mannschaften der Vorschrift entsprechend zusammengesetzt und ausgerüstet sind. Sie soll außerdem dabei helfen, die jeweiligen Ruderer, die für die Doping-Kontrolle ausgewählt wurden, zu identifizieren.

Die Kontrollkommission besteht aus Mitgliedern der Jury und den nationalen Technischen Vertretern (NTOs). Die Anzahl der Jury-Mitglieder und NTOs werden basierend auf dem Regattaprogramm und der Anzahl an Ruderern festgelegt. Die Kontrollkommission soll im Bootshausareal (Bootslagerplatz) sowie an den Ein- und Ausstiegsponsontons ihre Tätigkeit ausüben. Im Einzelnen kontrolliert die Kontrollkommission folgendes:

1. Das korrekte Gewicht der Steuerleute gemäß den Bestimmungen der RoR und der dazugehörigen AR.
2. Die eventuellen Zusatzgewichte der Steuerleute (vor u. nach den Rennen)
3. Das korrekte Gewicht der Leichtgewichte gemäß den Bestimmungen der RoR und der dazugehörigen AR.
4. Die Ummeldungen vor dem Rennen bei Int. RR.
5. Die Identität der Ruderer und die richtige Mannschaftszusammensetzung in Übereinstimmung mit dem Meldeergebnis und etwaigen Ummeldungen gemäß den Bestimmungen der RoR und der dazugehörigen AR. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen, soll das OK dafür aktuelle Lichtbilder der einzelnen Mannschaften zur Identitätsprüfung zur Verfügung stellen.
6. Wenn bei Int. RW keine anderen Vorkehrungen getroffen wurden, die Staatsbürgerschaft von Ruderern, das Alter von Junior- U23- und Masters-Ruderern, und - wo anwendbar - das Durchschnittsalter von Masters-Mannschaften.
7. Wenn Doping-Tests durchgeführt werden, soll die Kontrollkommission die Anti-Doping-Beauftragten bei der Identifikation der für die Tests ausgewählten Ruderer unterstützen.

8. *Boote und Ausrüstung, und zwar:*
 - 8.1. *Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen gemäß RoR-Regel 28 und dem dazugehörigen AR;*
 - 8.2. *Die richtige Bugnummer und andere eventuell geforderte Kennzeichnungen sowie, falls nötig, dass jedes Boot einen offiziellen GPS-Sender trägt und etwaige andere von der FISA vorgeschriebene Ausrüstung;*
 - 8.3. *Die allfällige Verwendung unerlaubter Mittel;*
 - 8.4. *Wenn gefordert, das Mindestgewicht der Boote;*
 - 8.5. *Die Übereinstimmung von Aufschriften auf dem Boot mit den Werberichtlinien;*
 - 8.6. *Die richtigen Farben und Designs der Ruderblätter, wo vorgeschrieben;*

9. *Einheitlichkeit der Ruderbekleidung und deren Übereinstimmung mit den Werberichtlinien.*

RoR Regel 82 Der Starter und der Startrichter

Der Starter und Startrichter sind für einen korrekten Ablauf des Starts verantwortlich.

Appendix R9 Aufgaben des Starters und Startrichters

1. Der Starter

1.1. *Allgemeine Aufgaben – Vor Aufnahme seiner Tätigkeit muss sich der Starter davon überzeugen, dass alle Einrichtungen und Ausrüstungen vorhanden und in funktionsbereitem Zustand sind, die in den Regeln für den Start vorgeschrieben sind. Der Starter kontrolliert das Vorhandensein der vorgeschriebenen Visiereinrichtungen und das Funktionieren der Sprechverbindungen über Funk oder Telefon mit dem Startrichter, dem Präsidenten der Jury, den Zielrichter und der Kontrollkommission. Der Starter soll außerdem sicherstellen, dass alle Mannschaften auf dem Wasser die veröffentlichte Fahrordnung einhalten.*

1.2. *Kommunikation – Grundsätzlich sollen Starter und Schiedsrichter visuelle Signale geben um Informationen zu*

vermitteln. Wenn verbale Kommunikation mit den Ruderern notwendig ist, soll diese auf Englisch erfolgen. Wenn der Gebrauch einer anderen Sprache es aus irgendeinem Grund einem Mitglied der Jury ermöglicht, von einer Mannschaft, einem Athleten oder Funktionär besser verstanden zu werden, so kann er seine Ansage in dieser Sprache wiederholen.

- 1.3. Unfaire Bedingungen – Der Starter soll darauf achten, ob der Wind unfaire oder unsichere Bedingungen auf der Strecke hervorruft und soll dann, entweder auf die im nächsten Punkt beschriebenen Anweisungen hin oder nach Beratung mit dem Präsidenten der Jury, den Regeln entsprechende Maßnahmen treffen, um ein faires Rennen zu gewährleisten. Der Präsident der Jury soll den Starter grundsätzlich mindestens zwei Minuten vor dem Start informieren, wenn Änderungen vorgenommen werden.*
- 1.4. Information an die Mannschaften – Der Starter informiert die Mannschaften über die bis zum Start noch verbleibende Zeit, und sobald sie in die Startzone erstmals einfahren, teilt er ihnen mit, in welcher Bahn sie ihren Lauf austragen werden. Zusätzlich muss er die Mannschaften informieren, wann fünf, vier und drei Min. bis zur Startzeit verbleiben. Er kontrolliert, ob die Ruderer vorschriftsmäßig ausgerüstet und bekleidet sind.*
- 1.5. Startvorgänge – Der Startvorgang, durchgeführt durch den Starter (einschließlich Quick Starts und Fehlstarts), ist im AR zu Regel 67 der RoR beschrieben.*
- 1.6. Ausschluss – Der Starter soll die Rote Karte geben und eine Mannschaft ausschließen, wenn diese Mannschaft bereits zwei gelbe Karten erhalten hat die auf dieses Rennen anzuwenden sind.*
- 1.7. Zu spätes Eintreffen am Start – Der Starter kann Mannschaften, die später als zwei Minuten vor der Startzeit an ihrer Startposition ankommen, oder zur vorgesehenen Startzeit nicht rennbereit sind, eine Gelbe*

Karte geben. Er kann eine Mannschaft, die nach der offiziellen Startzeit eintrifft, ausschließen.

1.8. Im Fall, dass eine Mannschaft bereits zuvor eine Gelbe Karte erhalten hat, soll der Starter dies mitteilen nachdem er die „2 Minuten“ für das betreffende Rennen angekündigt hat. Der Starter soll den Verantwortlichen am Startponton dazu auffordern, eine gelbe Markierung an der Startposition dieser Mannschaft anzubringen.

1.9. Verschiebung – Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, einen Lauf zu verschieben (z.B. Bruch der Ausrüstung), oder wenn sich ein anderer, unvorhergesehener Vorfall ereignet (Blitzschlag), befragt der Starter den Schiedsrichter und den Präsidenten der Jury; er gibt dann den Mannschaften die neue Startzeit bekannt, und zwar mündlich und schriftlich auf der am Startturm vorhandenen und für alle Teilnehmer lesbaren Tafel.

Der Starter unterrichtet die Kontrollkommission und den Zielrichter über die neue Startzeit und den Präsidenten der Jury über jeden ungewöhnlichen Vorfall.

Jedenfalls müssen Mannschaften von einem Mitglied der Jury Auskunft über Änderungen einholen, bevor sie das Boot verlassen.

2. Der Startrichter

2.1. Kommunikation – Bevor er in Funktion tritt, kontrolliert der Startrichter die Sprechverbindung mit dem Starter und mit dem Personal, das auf den Startpontons tätig ist. Der Startrichter sitzt vorne in der STR-Hütte, genau auf der Startlinie.

2.2. Ausrichten – Das OK stellt den Ausrichter und das unter seiner Leitung stehende Personal auf den Startpontons. Der Ausrichter sitzt hinter dem Startrichter, genau auf der Startlinie, ca. 30cm erhöht und blickt über den Kopf des Startrichter hinweg. Der Ausrichter weist sein Personal an, die Lage der Boote zu verändern, solange bis alle korrekt ausgerichtet sind, mit dem Bug auf der Startlinie. Sobald der Startrichter mit der Aufstellung zufrieden ist, zeigt er

dies dem Starter durch Heben der weißen Fahne an. (Wenn ein weißes und rotes Licht für diesen Zweck verfügbar sind, soll der Startrichter diese benutzen). Wenn während des weiteren Startvorgangs die Boote nicht mehr ausgerichtet sind, senkt er seine weiße Fahne oder schaltet das weiße Licht aus, bis die Boote wieder ausgerichtet sind.

2.3. Fehlstart – Der Startrichter und der Starter sollen die Anweisungen der RoR-Regel 68 und dem dazugehörigen AR folgen.

2.4. Kontakt mit dem Schiedsrichter – Vor dem Start setzt sich der Startrichter mit dem Schiedsrichter in Verbindung, um sich zu überzeugen, dass dieser bereit ist.

RoR Regel 83 Schiedsrichter

Der Schiedsrichter sorgt für den regelkonformen Ablauf der Rennen und für die Sicherheit der Ruderer. Insbesondere muss er sich bemühen sicherzustellen, dass keine Mannschaft Vorteile hat oder benachteiligt wird, weder durch ihre Gegner noch durch äußere Einflüsse.

Wenn der Schiedsrichter überzeugt ist, dass eine Mannschaft entscheidend behindert wurde, muss er dafür sorgen, dass ihr die uneingeschränkte Möglichkeit, sich durchzusetzen, zurückgeben wird. Er soll gegenüber den schuldtragenden Mannschaften die geeigneten Strafmaßnahmen erteilen unabhängig davon, ob er vorher schon eine Warnung ausgesprochen hat oder nicht. Der Schiedsrichter darf die Boote nicht leiten, außer wenn dies notwendig ist, um Unfälle zu vermeiden und zu verhindern, dass Mannschaften durch ihre Mitbewerber behindert werden.

Wenn notwendig, kann der Schiedsrichter ein Rennen abbrechen, Strafmaßnahmen ergreifen und es sofort oder später vom Start aus wiederholen lassen. Im letzteren Fall muss er im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Jury die Zeit für den neuen Start festlegen und die betroffenen Mannschaften davon in Kenntnis setzen.

Der Schiedsrichter kann Rennen auch weiterfahren lassen und die betreffende/n Mannschaft/en auch nach Zieleinlauf vom Rennen ausschließen. Er kann ein Wiederholungsrennen zwischen jenen Booten anordnen, die er bestimmt. Wenn der Schiedsrichter jedoch befindet, dass das Endergebnis durch die Behinderung nicht beeinflusst worden ist oder die Behinderung unbedeutend war, kann er davon absehen ein Wiederholungsrennen anzuordnen.

Zonen-Schiedsrichtern (Zonal Umpiring) – Das Exko kann bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten entscheiden, dass manche Rennen von Booten aus geschiedsrichtert werden, die stationär an einem Ort verbleiben oder dem Rennen nicht über die gesamte Strecke folgen, oder von am Ufer stationär positionierten Schiedsrichter geschiedsrichtert werden und soll für diese Fälle entsprechende Richtlinien und Anweisungen ausgeben.

Wenn der Jurypräsident befindet, dass die Wetterbedingungen oder andern Umstände Zonen-Schiedsrichtern die Sicherheit der Ruderer gefährden könnte, kann er entscheiden, dass dynamisches Schiedsrichtern für den Rest des Renntages angewendet wird.

Appendix R9 Aufgaben des Schiedsrichters

- 1. Rang – Mit Ausnahme der Pflichten, die ihnen ausdrücklich zugeteilt sind, sind der Starter und Startrichter dem Schiedsrichter untergeordnet.*
- 2. Aufgaben am Weg zum Start – Auf der Fahrt zum Start überprüft der SCHR, ob die Einrichtungen der Rennstrecke in gutem Zustand sind und überzeugt sich, dass sich kein Hindernis in der Regattabahn befindet. Er stellt sicher, dass die Mannschaften, die auf dem Wasser sind, die Fahrordnung einhalten. Wenn er einen Schaden an Einrichtungen feststellt, gibt er ihn (z.B. über Funk vom Start, wenn nötig) dem Präsidenten der Jury bekannt und*

warnt ebenso auch allenfalls davon betroffene Mannschaften.

3. *Aufgaben während des Startvorgangs – Während des Startvorganges soll sich das Boot des SCHR, entweder unmittelbar beim Startrichter oder in der Mitte der Strecke hinter den Mannschaften befinden. Wenn der Start aus irgendeinem Grund, abgesehen vom Fehlstart, der ausschließlich zum Aufgabenbereich des Startrichters gehört, nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist, kann der Schiedsrichter das Rennen durch den Starter abbrechen lassen, oder er tut dies selbst durch das Läuten der Glocke und das Schwenken der roten Fahne.*
4. *Sobald das Rennen gestartet ist, soll das Boot des Schiedsrichter dem Rennen in der Mitte der Strecke knapp hinter den Ruderern folgen.*
5. *Position des Schiedsrichterbootes – Während des Rennens muss der Schiedsrichter darauf achten, sein Boot so zu platzieren, dass er in der zweckmäßigsten Weise eingreifen kann. Die Position des Schiedsrichter hängt vom Ablauf des betreffenden Rennens ab und von den Aufstiegsmöglichkeiten der Mannschaften in die folgenden Runden. Sie kann auch von Wetterbedingungen abhängen. Der Schiedsrichter muss dafür sorgen, dass ihn die Mannschaften, die er ansprechen möchte, auch hören können. Wenn er gezwungen ist, eine oder mehrere Mannschaften zu überholen, muss er darauf achten, sie nicht unnötig durch seine Motorbootwellen zu stören. Er soll sein Boot, wann immer möglich, so positionieren, dass er den Mannschaften nicht ihren Blick aufeinander versperrt.*
6. *Art des Rennens – Die Entscheidung des Schiedsrichter kann durch die Art des Rennens beeinflusst werden (Vorlauf, Hoffnungslauf, Viertelfinale, Semifinale oder Finale). Er muss deshalb diesen Faktor sowie das Aufstiegssystem bei seinen Überlegungen und Handlungen mit einbeziehen.*

7. *Sicherheit – Der Schiedsrichter muss seine volle Aufmerksamkeit auf die Sicherheit der Wettkämpfer richten und er muss sein Äußerstes versuchen, Schäden an Booten und Ausrüstung zu verhindern. Wenn nötig, darf er die Aufmerksamkeit einer Mannschaft auf sich lenken, indem er die weiße Flagge hebt, den Namen der Mannschaft ruft und sie mit dem Kommando „STOP!“ anhält. Sollte ein Ruderer oder mehrere ins Wasser fallen oder sollte ein Boot kentern oder sinken, muss er sich überzeugen, dass der Rettungsdienst eingreift und, wenn nicht, muss er solange bei der gekenterten Mannschaft bleiben, bis er überzeugt ist, dass alle Ruderer in Sicherheit sind und der Rettungsdienst anwesend ist.*
8. *Widrige Wetterbedingungen – Im Fall von Böen oder plötzlicher Wetterverschlechterung ist es die Verantwortung des Schiedsrichter zu entscheiden, ob das Rennen gestartet oder fortgesetzt werden kann oder abgebrochen werden muss. Die Sicherheit der Ruderer ist wichtiger als jede Bestimmung der RoR.*
9. *Bekleidung – Wenn der Schiedsrichter in Aktion ist, steht er aufrecht im Boot und trägt die vorgeschriebene Kleidung (dunkelblauer Blazer, hellblaues Hemd, FISA-Krawatte und graue lange Hosen, und, wenn getragen, eine dunkelblaue Kappe). Bei Regen kann er einen blauen Regenmantel tragen. Wenn es sehr warm ist, kann er auch im Hemd, mit oder ohne Krawatte, tätig sein. Der Präsident der Jury entscheidet über die Bekleidung unter Berücksichtigung der Wetterbedingungen.*
10. *Coaching – Da das Coaching mit elektrischen, elektronischen und anderen technischen Hilfsmitteln während der Rennen verboten ist, muss der Schiedsrichter auch regelmäßig die Umgebung der Regattabahn kontrollieren.*
11. *Allgemeiner Wissensstand – Der Schiedsrichter muss sich über die allgemeinen Fragen des Ruderns am Laufenden halten. Es ist auch wünschenswert, dass er*

Besonderheiten der verschiedenen Mannschaften und Trainer kennen lernt.

12. Zonen-Schiedsrichtern

12.1. Im Fall von Zonen-Schiedsrichtern soll der Jurypräsident Punkte entlang der Regattastrecke festlegen, an denen sich die Schiedsrichter positionieren und soll ihnen, wenn nötig, entsprechende Anweisungen, auch für Eventualfälle oder andere Situationen, geben. Zonen-Schiedsrichter, wenn im Boot, können, nachdem das Rennen vorbeigefahren ist, in die Mitte der Strecke fahren, um sicherzustellen, dass sich alle Boote innerhalb ihrer Bahnen befinden, und soll dann wieder zurückfahren zu seiner Ausgangsposition. Wenn ein Schiedsrichter befindet, dass eine Mannschaft kurz davor steht eine andere zu behindern, kann er dem Rennen solange folgen, bis die notwendigen Schritte gemäß den Bestimmungen der RoR eingeleitet worden sind.

12.2. Wenn Zonen-Schiedsrichtern angewendet wird, dann gelten die Bestimmungen dieses ARs für alle verantwortlichen Schiedsrichter, sowohl innerhalb ihrer Zone als auch gegebenenfalls außerhalb. Die Reichweite in der Zonen-Schiedsrichter ihre Aufgaben erfüllen können, hängt von ihrer Position und der damit verbundenen Möglichkeit das Rennen zu überblicken ab.

RoR Regel 84 Zielrichter

Die Zielrichter müssen die Reihenfolge feststellen, in der die Bugspitzen der Boote die Ziellinie passieren. Sie haben sich zu vergewissern, dass der Lauf ordnungsgemäß abgelaufen ist und bestätigen das Rennergebnis.

Appendix R9 Aufgaben der Zielrichter

1. Aufgaben der Zielrichter - Die Aufgaben der Zielrichter sind folgende:
 - 1.1. Feststellen der Reihenfolge, in der die Bugspitzen der Boote die Ziellinie passieren.

- 1.2. Sich zu überzeugen, dass der Schiedsrichter durch Heben der weißen Fahne angezeigt hat, dass der Lauf ordnungsgemäß verlaufen ist und dem Schiedsrichter durch Heben einer weißen Fahne oder das Einschalten eines weißen Lichts anzuzeigen, dass sein Signal zur Kenntnis genommen wurde.
- 1.3. Erstellen einer richtigen Rangliste der Mannschaften.
- 1.4. Überprüfen, ob die offiziellen Ergebnisse auf der schriftlichen Ergebnisliste und an der Anzeigetafel korrekt sind.
2. Der verantwortliche Zielrichter muss das offizielle Rennergebnis unterschreiben.
3. Positionierung - Um ihre Aufgaben korrekt ausführen zu können, müssen die Funktionäre im Zielturm in der Verlängerung der Ziellinie einer hinter und über dem anderen sitzen. Als allgemeine Regel sollen mindestens zwei Zielrichter, davon einer der verantwortliche Zielrichter, im Zielturm sein.

TEIL VI MEDIZINISCHE VERSORGUNG

RoR Regel 14 Gesundheit der Ruderer

Die Gesundheit und Sicherheit der Ruderer ist das wichtigste Anliegen. FISA hat das medizinische Regelwerk der Olympischen Bewegung und seine Prinzipien übernommen und folgt allen allgemeinen Grundsätzen die von den internationalen Kodizes für medizinische Ethik anerkannt werden.

AR zu RoR Regel 14 Gesundheit der Ruderer

1. *Vorwettbewerbliche Vorsorgeuntersuchung*
 - 1.1. *Alle Ruderer, die an Junioren-, U23- und Allgemeinen Ruderweltmeisterschaftsregatten teilnehmen, müssen eine vorwettbewerbliche Vorsorgeuntersuchung machen, welche gemäß der Empfehlung des IOCs aus einem Fragebogen, einer körperlichen Untersuchung und einem EKG besteht. Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedsverbandes sicherzustellen und zu bestätigen, dass sich die Ruderer einer vorwettbewerblichen Vorsorgeuntersuchung unterzogen haben, und müssen auf Anfrage der FISA eine Bestätigung darüber vorweisen können.*
 - 1.2. *Alle Ruderer die an Junioren-, U23- und Allgemeinen Ruderweltmeisterschaftsregatten teilnehmen, müssen jedes Jahr einen medizinischen Fragebogen ausfüllen und sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Zusätzlich dazu müssen sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahr alle drei Jahre ein Ruhe-EKG machen und danach jedes Jahr.*
 - 1.3. *Alle Ruderer, die an anderen Veranstaltungen, inkl. Coastal-Ruderweltmeisterschaftsregatten und Masters-Ruderweltmeisterschaftsregatten wird es ausdrücklich empfohlen, dass sich Ruderer, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen, ebenfalls einer vorwettbewerblichen Vorsorgeuntersuchung unterziehen.*

2. *Medizinischer Beauftragter eines Mitgliedsverbandes*
Jeder Mitgliedsverband, der an Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten teilnimmt, muss den Namen und die Kontaktdaten ihres Medizinischen Beauftragten, mit dem die FISA medizinische Angelegenheiten besprechen kann, bekanntgeben.
3. *Intravenöse Rehydrierung*
Jeder Ruderer, der nach der Abwaage und vor dem Start des betreffenden Rennens intravenös rehydriert wird, darf nicht starten.
4. *Injektionen (Keine-Nadel-Politik)*
Während Int. RW (von 24 Stunden vor dem Start des ersten Rennens bis 24 Stunden nach dem letzten Rennen einer solchen Regatta), muss jede Injektion an jeglichen Stellen am Körper des Ruderers:
 - 4.1. *Medizinisch gerechtfertigt sein;*
Eine Rechtfertigung setzt eine körperliche Untersuchung durch einen Arzt, eine Diagnose, eine Verschreibung des Medikaments, Verabreichungsweg und angemessene Dokumentation voraus.
 - 4.2. *Den zugelassen Indikationen dieses Medikaments entsprechen;*
 - 4.3. *Von einem zugelassenen Arzt verabreicht werden, es sei denn der FISA-Arzt oder der Regattaarzt genehmigt es; und*
 - 4.4. *Dem FISA-Arzt oder Regattaarzt unmittelbar danach oder bis spätestens 24 Stunden nach Verabreichung schriftlich mitgeteilt werden (mit Ausnahme von Ruderern mit einer für diesen Wettbewerb gültigen Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung). Die Mitteilung muss die Diagnose, die Medikation und den Verabreichungsweg beinhalten.*

5. *Die Entsorgung von verwendeten Nadeln, Spritzen und anderem biomedizinischen Material, welche die Sicherheit Anderer gefährden könnte, inkl. Blutproben (z.B. für Laktattests), und andere Diagnoseausrüstung muss den anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen.*

Jeglicher Verstoß gegen eines dieser Prinzipien kann als Verstoß gegen die FISA-Regeln gewertet werden und kann zu Strafen führen, inkl. Ausschluss der betreffenden Mannschaft oder Disqualifikation des gesamten Teams von der Regatta. Das Exko ist das rechtssprechende Organ in diesem Zusammenhang und legt als solches die zu befolgenden Verfahren fest. Die Kosten einer Untersuchung im Rahmen dieser Regel werden dem betreffenden Mitgliedsverband zur Last gelegt.

TEIL VII - ANTI - DOPING

RoR Regel 85 Anti – Doping

Doping ist streng verboten.

Der Kampf gegen Doping wird durch den World-Anti-Doping-Code geregelt, den die FISA formell als FISA-Regel anerkannt hat. Der Rat der FISA ist dazu ermächtigt, den World-Anti-Doping-Code durch entsprechende ARs zu erläutern und ergänzen.

Über Personen des Rudersports, die gegen die Dopingregeln verstoßen, werden Strafen verhängt, die in schweren Fällen bis zum lebenslangen Ausschluss von allen Wettkämpfen reichen.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Bestimmungen des World-Anti-Doping-Code, seiner ARs und den ARs der FISA.

AR zu RoR Regel 85 Anti-Doping

Der Teil des ARs, der die Anti-Doping Richtlinien betrifft, ist als Appendix R10 den Rules of Racing angefügt.

TEIL VIII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Regeln wurden beim Rudertag am 6. November 2021 beschlossen und traten sofort in Kraft.

ÖRV

Horst Nussbaumer
Präsident

Wolfgang Pawlinetz
Techn. Referent